

Redaktion: Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 8. Dezember 2021

E r l ä u t e r u n g e n
zur 1013. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 10. Dezember 2021
und
zur 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

TOP	Titel der Vorlage	Seite
I. 1013. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates		
1	Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	4
II. 1014. Sitzung des Bundesrates		
2	Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht	8
!	4 Entschließung des Bundesrates: Für eine zukunftsfähige Krankenhauslandschaft – Weiterentwicklung des DRG-Systems	11
!	6b Bericht der Bundesregierung gemäß § 26 Absatz 5 Investitionsgesetz Kohleregionen an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Finanzen des Deutschen Bundestages	13

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	7	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - "Fit für 55": auf dem Weg zur Klimaneutralität - Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030	15
	8	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)	21
!	9	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung)	24
!	10	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates	24
	12	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	28
!	15	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds	30
	16	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757	34
	18	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris	34

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	19	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigen Klimazielen der Union	39
!	21	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Neue EU-Waldstrategie für 2030	42
	24	Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV)	46

I.

1013. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates

TOP 1: Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
- BR-Drucksache 830/21 -¹

Zustimmungsgesetz**Inhalt der Vorlage**

Wegen des COVID-19-Infektionsgeschehens und daraus resultierender Gesundheitsrisiken für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie wegen der Belastung des Gesundheitswesens haben die Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP am 06.12.2021 den o. g. Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, mit dem insbesondere das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert wird, in dem

- eine einrichtungsbezogene Impfpflicht eingeführt werden soll, um die dort versorgten, gepflegten bzw. wohnenden oder betreuten Menschen besonders zu schützen. Danach müssen bis 15.03.2022 die Bestandsbeschäftigten in allen Einrichtungen sowie von ambulanten und teilstationären Leistungserbringern in Gesundheitswesen, Pflege und Eingliederungshilfe „vollständig geimpft“ sein, also mindestens vierzehn Tage zuvor die erforderlichen Impfungen mit einem zugelassenen Impfstoff erhalten haben. Oder sie müssen den Nachweis erbringen, dass sie als genesen gelten oder ein ärztliches Attest besitzen, dass eine Impfung gegen COVID-19 aus medizinischen Gründen nicht angezeigt ist. Ab 16.03.2022 sind die entsprechenden Nachweise bei Neueinstellungen vorzulegen oder bei auslaufender Gültigkeit unmittelbar zu erneuern. Bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung anordnen, ob die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden kann. Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist den Nachweis nicht vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leistet, die Tätigkeit in solchen Einrichtungen bzw. Unternehmen oder deren Betreten untersagen. Die Regelungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht sollen ab 01.01.2023 aufgehoben werden.
- neben Ärzten auch die Angehörigen der weiteren akademischen Heilberufe – in Zahnmedizin, Tiermedizin sowie Apotheken - nach ärztlicher Schulung, in geeigneten Räumlichkeiten oder bei Einbindung in ein mobiles Impfteam und bis 31.12.2022 berechtigt werden, COVID-19-Impfungen durchzuführen, um die Impfkampagne zu verstärken bzw. zu beschleunigen.
- differenzierte Regelungen zum Erlösausgleich für Krankenhäuser getroffen werden, die Covid-19-Erkrankte versorgen und hierfür Versorgungsaufschläge erhalten, und für jene stationären Einrichtungen, die Krankenhausbetten für solche Fälle freihalten. Letzteres soll

¹ Die Zuleitung an den Bundesrat ist für den 10.12.2021 vorgesehen.
Gesetzentwurf in BT-Drucksache 20/188

auch mit Blick auf die überregionalen Verlegungen im Rahmen des „Kleeblatt“-Systems auch in Regionen erfolgen, in denen eine unterdurchschnittliche Krankheitslast mit COVID-19 besteht. Für Krankenhäuser, die COVID-19-Erkrankte versorgen oder entsprechende Verdachtsfälle behandeln, soll es Erleichterungen bei den Abrechnungsprüfungen und dem Nachweis bestimmter Strukturmerkmale für 2021 geben.

Die Übergangsregelung beim verfügbaren regionalen und lokalen „Instrumentenkasten“ auf Grundlage von bis 24.11.2021 erlassenen Länderverordnungen werden über den 15.12.2021 bis zum 15.02.2022 verlängert. Der Katalog ausgeschlossener Maßnahmen gemäß § 28a Absatz 8 IfSG wird dabei allerdings in einigen Punkten modifiziert:

- Sporteinrichtungen dürfen nicht geschlossen werden.
- Reisen und Übernachtungsangebote dürfen lediglich beschränkt, jedoch nicht untersagt werden. Ebenso ist die komplette Schließung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel ausgeschlossen, sofern es sich nicht um gastronomische Einrichtungen, Freizeit- oder Kultureinrichtungen oder Messen oder Kongresse handelt.
- Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut und gebildet bzw. ausgebildet werden, dürfen ebenfalls nicht komplett geschlossen werden.
- Der Ausschluss des Verbots von Versammlungen oder Aufzügen wird auf jene im Sinne des Artikels 8 GG begrenzt, so dass z. B. Sportveranstaltungen mit einem größeren Publikum untersagbar sind.

Das Gesetz wird auch genutzt, um die Verordnungsermächtigungen zum Erlass von Ausnahmeregelungen zur Regelstudienzeit sowie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Approbationsordnungen für die akademischen Heilberufe unabhängig vom Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis 31.03.2022 gelten zu lassen. Eine Verlängerung um sechs Monate durch Beschluss des Deutschen Bundestages soll jedoch möglich sein.

Zur Reduzierung von Kontakten können Gremiensitzungen und Personalversammlungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, Sitzungen der Pflegekommission und Beschlussfassungen der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten ständigen Kommission gemäß § 12 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, Wahlen und Beschlussfassungen der Rechtsanwaltskammern, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Patentanwaltskammer, der Notarkammern, der Bundesnotarkammer, der Notar- und Ländernotarkasse, der Wirtschaftsprüferkammer, der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer ohne physische Präsenz durchgeführt werden. Für die vorgenannten Regelungsbereiche gelten unterschiedlich lange Zeiträume, teilweise auch mit der Möglichkeit zur einmaligen Verlängerung durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages.

Übergangsregelungen in Bezug auf Mehrbedarfe wegen eventuell wieder erforderlicher Schließungen von Angeboten zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, bei anderen Leistungsanbietern sowie bei tagesstrukturierenden Maßnahmen sollen nunmehr bis 30.06.2022 gelten und werden für eine lückenlose Geltung rückwirkend mit Wirkung vom 25.11.2021 in Kraft gesetzt.

Einige Klarstellungen gibt es zur 3G-Regelung, u. a. für Menschen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen sowie für

Begleitpersonen von behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen, die Gesundheitseinrichtungen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten.

„Fachfremd“ werden zudem einige Regelungen zur bereits bestehenden Impfpflicht gegen Masern in bestimmten Einrichtungen angepasst, u. a. in Bezug auf Nachweisfristen und Meldepflichten. Damit trägt der Bundesgesetzgeber einer ergänzenden EntschlieÙung des Bundesrates vom 28.05.2021 zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze Rechnung² und harmonisiert die Regelungen mit denen zur einrichtungsbezogenen Corona-Impfpflicht.

Sofern im Gesetz nicht anders angegeben, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Da die im Freistaat Sachsen geltenden Regelungen am 13.12.2021 außer Kraft treten und eine zeitliche Regelungslücke vermieden werden soll, ist besonderer Eilbedarf gegeben.

Bisher haben sich noch keine Fachausschüsse im Deutschen Bundestag konstituiert. Deshalb wurde am 11.11.2021 ein Hauptausschuss gebildet. Er hat am 08.12.2021 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt.³ Die abschließende Beratung im Hauptausschuss wird am 09.12.2021 stattfinden. Die Beschlussfassung im Deutschen Bundestag ist für den 10.12.2021 vormittags vorgesehen. Für den 10.12.2021, 13 Uhr, wurde eine Sondersitzung des Bundesrates einberufen.

Sofern der Ständig Beirat am 08.12.2021 einer entsprechenden Fristverkürzungsbitte zustimmt und der Deutsche Bundestag der nachfolgend genannten Verordnung zustimmt, wird in der Sondersitzung des Bundesrates am 10.12.2021 unter TOP 2 auch die Erste Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung behandelt.⁴

Die Länder erhalten damit zeitgleich zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention die Möglichkeit, die Anzahl von geimpften und genesenen Personen bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten begrenzen zu können, wenn es aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt ist. Einerseits betrifft es solche Treffen bzw. Kontakte, an denen auch Personen teilnehmen, bei denen nicht von einer Immunisierung gegen COVID-19 auszugehen ist. Möglich sein soll aber notfalls auch die Begrenzung der Personenzahl für Treffen bzw. soziale Kontakte, bei denen ausschließlich Geimpfte oder Genesene anwesend sind.

² [BR-Drucksache 426/21 \(Beschluss\) dort Buchstabe d](#)

³ [Anhörungsunterlagen](#)

⁴ [Die Zuleitung der Verordnung an den Bundesrat ist für den 10.12.2021 vorgesehen. Verordnung der Bundesregierung in \[BT-Drucksache 20/186\]\(#\)](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Ausschussberatungen werden aufgrund der Eilbedürftigkeit zu beiden Vorlagen nicht stattfinden. Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt, sowie ob er der Verordnung zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

II.

1014. Sitzung des Bundesrates

**TOP 2: Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im
Umsatzsteuerrecht
- BR-Drucksache 810/21 -**

Zustimmungsgesetz**Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 18.11.2021 beschlossene Gesetz sieht im Wesentlichen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vor:

- In § 24 UStG wird der Durchschnittssatz für die pauschale Umsatzbesteuerung von Land- und Forstwirten von derzeit 10,7 Prozent auf 9,5 Prozent gesenkt. Zugleich werden die jährliche Überprüfung der Höhe dieses Durchschnittssatzes und die Berechnungsmethode festgelegt.
- Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1159⁵ wird ein neuer § 4c UStG aufgenommen und § 5 UStG ergänzt: Danach können die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) sowie nach dem EU-Recht geschaffene Agenturen und Einrichtungen bei Leistungsbezügen, die im Zusammenhang mit ihrer Reaktion auf die COVID-19-Pandemie stehen, sich die gezahlte Umsatzsteuer vergüten lassen bzw. bei der Einfuhr von der Zahlung befreit werden. Gleiches gilt bei Leistungsbezügen für den Dienstbedarf von EU, Europäischer Atomgemeinschaft, Europäischer Zentralbank und Europäischer Investitionsbank sowie von weiteren von der EU geschaffenen Einrichtungen.

Das Gesetz soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Gemäß Artikel 296 der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁶ können die Mitgliedstaaten auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anwenden.

Dies wurde in Deutschland in der Weise umgesetzt, dass gemäß § 24 UStG bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ausgeführten Umsätze ein Durchschnittssteuersatz von 10,7 Prozent festgesetzt wurde. Da gleichzeitig die Vorsteuerbeträge – im Normalfall die tatsächlich an Lieferanten gezahlte, abzugsfähige Umsatzsteuer – gesetzlich ebenfalls auf 10,7 Prozent festgelegt wurden, ergibt sich insoweit keine Zahllast gegenüber dem Finanzamt.

⁵ [Richtlinie \(EU\) 2021/1159](#)

⁶ [Richtlinie 2006/112/EG](#)

Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht ein Vertragsverletzungsverfahren vor: Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, nachdem der Mitgliedstaat die Gelegenheit zur Äußerung hatte. Kommt er der Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen.

Die Kommission hat am 24.01.2019 beschlossen, Deutschland eine solche Stellungnahme zu übermitteln: Deutschland wende die Pauschalregelung auf alle Landwirte an, d. h. auch auf große landwirtschaftliche Betriebe, ohne zu unterscheiden, ob sie durch die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung mit verwaltungstechnischen Schwierigkeiten konfrontiert wären. Nach Angaben des Bundesrechnungshofs (BRH) führe diese Gewährung der Pauschalregelung zudem dazu, dass deutsche Pauschallandwirte einen Ausgleich erhalten, der die von ihnen gezahlte Vorsteuer übersteigt. Das sei gemäß der EU-Vorschriften nicht erlaubt und führe zu großen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt.⁷ Am 25.07.2019 hat die Kommission beschlossen, Deutschland vor dem EuGH zu verklagen, weil es die Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Landwirte nicht korrekt anwende.⁸

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 wurde in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs ab 01.01.2022 eine Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 Euro eingefügt, so dass die pauschale Umsatzbesteuerung nur noch für diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gilt, die mit ihrem Umsatz unter dieser Grenze liegen. Laut Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages⁹ sollte diese Anpassung die Zweifel der Kommission ausräumen und eine einvernehmliche Beendigung des Klageverfahrens ermöglichen. Zudem wurde festgehalten, dass die Bundesregierung die Höhe des Pauschalausgleichprozentsatzes jährlich anhand der maßgeblichen aktuellen statistischen Daten überprüfen wird. Soweit eine Anpassung des Pauschalausgleichprozentsatzes erforderlich sein sollte, werde die Bundesregierung diese dem Gesetzgeber vorschlagen. Die Ermittlung des Pauschalausgleichprozentsatzes erfolge unter Berücksichtigung der Kritik des BRH an der Berechnungsmethode der Bundesregierung. Der Umsetzung dieser Festlegung dient das vorliegende Gesetz.

Der BRH hat sich mehrfach mit der Thematik befasst und die Anpassung an EU-Vorgaben angemahnt.¹⁰

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde im Deutschen Bundestag am 18.11.2021 entsprechend der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses¹¹ unverändert mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP gegen die Stimmen von CDU/ CSU, AfD und Die Linke angenommen.¹² Während Abgeordnete der SPD-Fraktion in der Debatte auf die EU-rechtlichen Notwendigkeiten hinwiesen und auf mögliche Rückforderungen gegen die Landwirte, falls die Neuregelung nicht zum Jahresende komme, bemängelten Abgeordnete der CDU/ CSU-Fraktion die nicht nachvollziehbare rechnerische Herleitung des neuen Steuersatzes von 9,5 Prozent und

⁷ Beschlüsse zu Vertragsverletzungsverfahren der Kommission

⁸ Pressemitteilung vom 25.07.2019 der Vertretung der Kommission in Deutschland

⁹ BT-Drucksache 19/25160 (dort Seite 197)

¹⁰ BRH: Bericht vom 25.06.2019

BRH: Prüfungsmitteilung vom 24.08.2021

¹¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses in BT-Drucksache 20/75

¹² BT-Plenarprotokoll (dort TOP 4)

das In-Kraft-Treten der Neuregelung am 01.01.2022, da in der Landwirtschaft das Wirtschaftsjahr am 01.07. beginne und am 30.06. ende.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

TOP 4: Entschließung des Bundesrates: Für eine zukunftsfähige Krankenhauslandschaft – Weiterentwicklung des DRG-Systems - BR-Drucksache 804/21 -

Inhalt der Vorlage

Das Land Niedersachsen verweist in seinem Entschließungsantrag einleitend darauf, dass das DRG-Fallpauschalensystem (englisch: „Diagnosis-Related-Groups“) für Krankenhausbehandlungen dringend gesetzlich weiterzuentwickeln sei. Hintergrund sind die Entwicklungen im stationären Sektor der Gesundheitsversorgung.

Die Bundesregierung soll daher insbesondere aufgefordert werden, Gesetzesinitiativen zu ergreifen, um die unterschiedlichen Kostenstrukturen sachgerecht und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorhaltekosten von Krankenhäusern der verschiedenen Versorgungsstufen abzubilden (z. B. der Grund-, Regel- oder Maximalversorger).

Zudem müsse den Fehlanreizen zur Leistungsausweitung bei besonders gut vergüteten Leistungen im weitgehend pauschalierten DRG-System entgegengewirkt werden.

Leistungen der Grundversorgung seien im DRG-System unzureichend abgebildet und würden aus wirtschaftlichen Gründen von den Leistungserbringern zunehmend weniger angeboten, so dass eine gut erreichbare Versorgung gefährdet sei. Exemplarisch erwähnt werden im Entschließungsantrag die Gynäkologie bzw. Geburtshilfe sowie die Kinder- und Jugendmedizin, wo die Inanspruchnahme und daher auch die vorzuhaltenden Kapazitäten schwer kalkulierbar seien.

Nicht zuletzt sei das DRG-System mit knapp 1.300 Fallpauschalen sehr komplex und sowohl für die Krankenhausträger als auch die gesetzlichen Krankenkassen sehr bürokratisch. Das Abrechnungssystem sei insofern zu vereinfachen und zu effektivieren, was auch mehr Ressourcen für die notwendige Betreuung schaffen würde.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Ab 2004 wurde in Deutschland ein pauschalierendes Entgeltsystem eingeführt. Der Katalog an Fallpauschalen ist dabei auf Diagnosegruppen bezogen. Diese diagnosebezogenen Pauschalen werden vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus anhand der Daten einer repräsentativen Zahl von Krankenhäusern jährlich neu justiert und mit dem so genannten Landesbasisfallwert multipliziert. Im Laufe der Zeit erfolgte eine immer stärkere Ausdifferenzierung der DRG's nach Versorgungsstufen oder auch nach Komplexität und Schwere von Fällen.

Ausgehend vom vorherigen System sehr unterschiedlicher Vergütungshöhen für ein und dieselbe Krankenhausleistung gab es zunächst eine Konvergenzphase innerhalb der Länder hin zu Landesbasisfallwerten sowie anschließend deren Annäherung an einen Bundesbasisfallwert innerhalb eines festgelegten Korridors.¹³ 2021 lagen die Zahlungsbeträge der Landesbasisfallwerte zwischen 3.738,55 Euro in Nordrhein-Westfalen und 3.851,85 Euro in Rheinland-Pfalz. Der

¹³ Weitere Informationen des [GKV-Spitzenverbandes](#)

Landesbasisfallwert von Sachsen-Anhalt bewegt sich mit 3.738,74 Euro wie der vieler anderer Länder leicht unter dem Bundesbasisfallwert von 3.747,98 Euro.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist in Abschnitt II unter „Pflege und Gesundheit“ zum Thema „Krankenhausplanung und -finanzierung“ Folgendes vorgesehen:

“Mit einem Bund-Länder-Pakt bringen wir die nötigen Reformen für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung auf den Weg. Eine kurzfristig eingesetzte Regierungskommission wird hierzu Empfehlungen vorlegen und insbesondere Leitplanken für eine auf Leistungsgruppen und Versorgungsstufen basierende und sich an Kriterien wie der Erreichbarkeit und der demographischen Entwicklung orientierende Krankenhausplanung erarbeiten. Sie legt Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung vor, die das bisherige System um ein nach Versorgungsstufen (Primär-, Grund-, Regel-, Maximalversorgung, Uniklinika) differenziertes System erlösunabhängiger Vorhaltepauschalen ergänzt. Kurzfristig sorgen wir für eine bedarfsgerechte auskömmliche Finanzierung für die Pädiatrie, Notfallversorgung und Geburtshilfe.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe einer Änderung zu fassen. Er schlägt vor, die Entschließung wie folgt zu ergänzen: Der Bundesrat begrüßt die geplante Regierungskommission sowie das kurzfristige Ziel zur auskömmlichen Finanzierung der drei genannten Versorgungsbereiche und bittet um enge Einbindung der Länder bei den anstehenden Beratungen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen, die die besonderen Leistungen der Universitätskliniken für Forschung, Lehre und Versorgung in den Blick nehmen und sie gegenüber Maximalversorgern und Spezialkliniken herausheben. Begründet wird dies mit dem breitestmöglichen medizinisch-fachlichen Versorgungsauftrag von Universitätskliniken bis hin zur Versorgung von besonders komplexen und seltenen Extremkostenfällen mit hochspezialisierten Behandlungsmethoden. Die Kliniken müssen hierfür hochdifferenzierte medizinisch-technische Einrichtungen vorhalten und haben insofern ein „systemisch und institutionell eigenständiges Aufgaben-, Leistungs- und Kompetenzprofil“. Das sei im DRG-System zu berücksichtigen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 6b: Bericht der Bundesregierung gemäß § 26 Absatz 5 Investitionsgesetz
Kohleregionen an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für
Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Finanzen des
Deutschen Bundestages
- BR-Drucksache 796/21 -**

Inhalt der Vorlage

Mit der Vorlage entspricht die Bundesregierung der einmaligen Berichtspflicht zu der bundesweit eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter. Auf Grundlage dieses Berichtes entscheidet der Deutsche Bundestag, ob diese Möglichkeit ab 2022 verlängert werden soll.

Der Bericht stellt die Investitionsanreize dar, die durch die gegenüber der linearen Abschreibung veränderten Möglichkeiten geschaffen wurden. Es wird u. a. angemerkt, dass die bisherige Laufzeit der Maßnahme keine ausreichende Einschätzung zur Wirksamkeit der degressiven Abschreibung zulässt. Zudem wird darauf verwiesen, dass der allgemeine Gleichheitsgrundsatz durch die territoriale Einschränkung auf die Kohleregionen (definiert nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen, InvKG) problematisch sei. Die Bundesregierung empfiehlt in dem Bericht, die Möglichkeit der degressiven Abschreibung nicht zu verlängern.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die nach § 2 InvKG definierte regionale Einschränkung der degressiven Abschreibung auf die Kohleregionen sind durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz defacto aufgehoben worden, da nun die Möglichkeit der degressiven Abschreibung bundesweit gegeben ist.

Im InvKG wurde diese Möglichkeit für die genannten Fördergebiete entwickelt, um wirtschaftliche Anreize für Ansiedlung und Investitionen zu schaffen. Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz ging dieses Alleinstellungsmerkmal der Fördergebiete verloren. Sollte allerdings dieses Corona-Gesetz aufgehoben und die degressive Abschreibung für die Fördergebiete nach § 2 InvKG nicht verlängert werden, würden die Gebiete diesen wirtschaftlichen Anreiz verlieren.

Zusätzlich wird auf den Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages gemäß § 26 Absatz 2 bis 4 Investitionsgesetz Kohleregionen (BR-Drucksache 795/21, TOP 6a) hingewiesen. Er umfasst die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln im Vorjahr sowie den Stand der Umsetzung von Maßnahmen. Die Umsetzung umfasst auch nach § 18 InvKG die Ansiedlung von Bundes-einrichtungen sowie Förderungen im Infrastrukturbereich (Bundesfernstraßen, Bundesschiene-nwege usw.). Der Bericht weist aus, dass 16,5 Prozent der bestätigten Projekte der Finanzhilfen in Sachsen-Anhalt angesiedelt sind, welche rund 27 Prozent der bisherigen Gesamtmittel umfassen. Im Rahmen weiterer Maßnahmen hat Sachsen-Anhalt bisher 48 Prozent des Budgets des Mitteldeutschen Reviers (Sachsen-Anhalt) verplant. Auch sind vier Ansiedlungen von Bundesbehörden in Sachsen-Anhalt nach § 18 InvKG geplant.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage Stellung zu nehmen. Er soll die Einschätzung teilen, wonach eine degressive Abschreibung geeignet ist, schnelle Refinanzierung zu fördern, neue Investitionsanreize zu setzen und eine konjunkturbelebende Wirkung zu entfalten. Der Bundesrat soll bedauern, dass die Bundesregierung im Ergebnis ihrer Bewertung eine begrenzte Verlängerung der degressiven Abschreibungsmöglichkeit für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ablehnt, obwohl sich auch nach eigener Aussage der Bundesregierung die Wirkung des Instruments innerhalb des kurzen Zeitraums nicht konkret beziffern lässt. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Auslaufen der degressiven Abschreibungsmöglichkeit abzulehnen und die Bundesregierung aufzufordern, schnellstmöglich eine Verlängerung auf den Weg zu bringen. Nach einem ausreichend langen Zeitraum sei deren Wirkung erneut zu bewerten und ggf. über ein Auslaufen der Regelung zu entscheiden.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder ggf. von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 7: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität - Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 - BR-Drucksache 737/21 -

Inhalt der Vorlage

In ihrer Mitteilung stellt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) den Hintergrund und die Notwendigkeit eines umfassende Pakets von inhaltlich zusammenhängenden Legislativvorschlägen dar, um die Politik der EU in den Bereichen Klima, Energie, Landnutzung, Verkehr und Steuern so auszurichten, dass die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden können. Diese Verringerung der Emissionen im kommenden Jahrzehnt bewertet die Kommission als einen entscheidenden Schritt auf dem Weg Europas, bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt zu werden und den europäischen Grünen Deal zu verwirklichen.

Sie gibt einen Überblick über die verschiedenen Vorschläge und ihre Zusammenhänge, erläutert das Instrumentarium der gewählten politischen Maßnahmen und stellt dar, wie mit einem gesamtwirtschaftlichen Ansatz ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis zwischen Gerechtigkeit, ökologischem Wandel und Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden kann.

Die Initiativen kombinieren dabei folgende Maßnahmen: Emissionshandel für neue Sektoren und strengere Auflagen im Rahmen des bestehenden Emissionshandelssystems der EU; verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien; mehr Energieeffizienz; schnellere Einführung emissionsarmer Verkehrsträger und der entsprechenden Infrastruktur und Kraftstoffe; Angleichung der Steuerpolitik an die Ziele des europäischen Grünen Deals; Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO₂-Emissionen; Instrumente zur Erhaltung und Vergrößerung unserer natürlichen CO₂-Senken.

Im Einzelnen geht es um folgende weitere Gesetzgebungsvorschläge, die aktuell ebenfalls dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorliegen:

Bepreisung:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag der Luftfahrt zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (BR-Drucksache 708/21, TOP 17),
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757 (BR-Drucksache 707/21, TOP 16),

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung) (BR-Drucksache 720/21, TOP 8),
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (BR-Drucksache 714/21, TOP 11);

Angepasste Zielvorgaben EU-Ebene/ Mitgliedstaaten:

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Neue EU-Waldstrategie für 2030 (BR-Drucksache 722/21, TOP 21),
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (BR-Drucksache 713/21, TOP 20),
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (BR-Drucksache 712/21, TOP 10),
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) (BR-Drucksache 706/21, TOP 9);

Regulatorische Instrumente:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigen Klimazielen der Union (BR-Drucksache 711/21, TOP 19),
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (BR-Drucksache 709/21, TOP 12),
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (BR-Drucksache 701/21, TOP 13),
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (BR-Drucksache 721/21, TOP 14);

Unterstützungsmaßnahmen:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris (BR-Drucksache 710/21, TOP 18),
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds (BR-Drucksache 702/21, TOP 15).

Weitere Legislativvorschläge des Pakets (z. B. die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und das dritte Energiepaket für Gas) sollen Ende des Jahres folgen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Bundesregierung hatte Mitte 2021 den Klimaschutz als eine „Teamaufgabe“ bezeichnet und sich für den Green Deal und höhere Klimaziele auf EU-Ebene ausgesprochen. Nur wenn möglichst viele Staaten, Unternehmen und Menschen mitmachen, werde es gelingen, den weltweiten Temperaturanstieg rechtzeitig auf einen Anstieg von deutlich unter 2 Grad, möglichst unter 1,5 Grad zu begrenzen. Europa solle bis 2050 der erste Kontinent werden, der nur noch unvermeidbare Treibhausgase ausstößt und diese wenigen Emissionen vollständig ausgleicht.¹⁴

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wird der Kommission Unterstützung für ihre Vorschläge in den Verhandlungen über das Programm „Fit for 55“ zugesichert. Das deutsche Klimaschutzgesetz soll noch 2022 konsequent weiterentwickelt werden.

Das Echo auf die EU-Initiativen fällt trotz überwiegender grundsätzlicher Zustimmung gemischt aus:

So bewertet der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) das Maßnahmenpaket der EU zwar als „einen mutigen Schritt“, hebt aber auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie ab und sieht weiteren Handlungsbedarf. Zwar könne die Dringlichkeit globalen Handelns sowohl für das Weltklima als auch für eine zukunftsfähige, europäische Wirtschaft mit fairen Rahmenbedingungen kaum überschätzt werden. Um Europa zu einem klimaneutralen Industriekontinent zu machen, müssten darüber hinaus der kontinuierliche Zugang zu ausreichenden Mengen erneuerbarer Energien sowie nachhaltiger Kraftstoffe zu wettbewerbsfähigen Preisen gewährleistet werden.¹⁵

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) kritisiert das Paket der Kommission als unzureichend, um das 1,5-Grad-Limit einzuhalten. Zwar begrüßt sie, dass die nationalen Reduktionsziele angehoben werden sollen und die Nachschärfung der EU-Ziele für Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und von Instrumenten wie dem Emissionshandel vorgesehen seien, diese würden aber zu kurz greifen.

¹⁴ Bundesregierung: *Neue Perspektiven im Klimaschutz - Anpassung an den Klimawandel*

¹⁵ BDI: *Artikel vom 02.11.2021*

Auf Kritik stoßen auch die Vorschläge zur Einbeziehung des Emissionshandels für Gebäude und Verkehr, zu niedrig angesetzte CO₂-Grenzwerte für Pkw-Flotten und ein zu später Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor.¹⁶

Auch andere Umweltschutzorganisationen bewerten die Klimavorschläge der EU als unzureichend, so z. B. Carla Reemtsma für Fridays for Future: "Die EU-Vorschläge sind meilenweit entfernt von dem, was es braucht, um das Pariser Klimaziel von maximal 1,5 Grad Erderwärmung einzuhalten."¹⁷

Sachsen-Anhalt ist in vielerlei Hinsicht von den Gesetzesvorschlägen massiv betroffen, sei es durch Änderungen in der freien Zuteilung von Emissionszertifikaten für Unternehmen im globalen Wettbewerb, die Erhöhung der Energieeffizienzwerte für öffentliche Gebäude oder die EU-Waldstrategie. In diesem Zusammenhang steht auch die Reduktion des CO₂-Ausstoßes über ein mögliches Vorziehen des Ausstiegs aus der Braunkohle, wogegen sich die Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Michael Kretschmer, und des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, ausgesprochen haben.¹⁸

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Halle-Dessau sieht eine Betroffenheit der Wirtschaft vom "Fit for 55"-Gesetzespaket auf breiter Front. Insbesondere relevant für alle Unternehmen seien absehbar weiter steigende CO₂-Preise und damit ein höherer Druck auf Unternehmen, Energieverbräuche zu senken, erneuerbare Energieträger zu nutzen und auf emissionsarme Produktionsverfahren umzustellen.¹⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Mehrere Fachausschüsse empfehlen dem Bundesrat umfangreiche Stellungnahmen.

So begrüßt der *Wirtschaftsausschuss* zwar grundsätzlich das Vorschlagspaket „Fit for 55“ der Kommission mit seinen wichtigen Bausteinen zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der EU. Hinsichtlich der regulatorischen Elemente wie der Bepreisung von Treibhausgasemissionen, Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten sowie Auflagen für zahlreiche Wirtschaftsbereiche mit überproportionalen Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bevorzugt der Ausschuss marktwirtschaftliche Instrumente mit der Folge geringerer volkswirtschaftlicher Kosten. Insbesondere in dem vorgeschlagenen CO₂-Ausgleichssystem, der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie sowie der Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sieht er die Gefahr eines hohen bürokratischen Aufwands für zahlreiche Unternehmen in Europa. Erforderliche Fördermaßnahmen, um Preisanstiege der besonders betroffenen Bereiche durch geeignete Kompensation zu entlasten, müssten vor allem im Sinne der KMU effizient und bürokratiearm gestaltet werden.

Aus Sicht des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* liefert das Paket zentrale Bausteine für eine sozial-ökologische Transformation hin zur Klimaneutralität der EU, die eine gut aufeinander abgestimmte Kombination aus Rahmensetzungen, Zielvorgaben,

¹⁶ DUH: [Pressemitteilung vom 15.07.2021](#)

¹⁷ Tagesschau: [Beitrag vom 14.07.2021](#)

¹⁸ MDR: [Beitrag vom 19.10.2021](#)

[Tagesschau: Beitrag vom 28.10.2021](#)

¹⁹ IHK Halle Dessau: [Beitrag zu "Fit for 55"](#)

marktwirtschaftlichen Anreizen, ordnungsrechtlichen Vorgaben sowie Unterstützungsmaßnahmen darstellen. Der Ausschuss hebt hierbei insbesondere die Reform des Europäischen Emissionshandels mit der weiteren Reduzierung bzw. Abschaffung der kostenlosen Zertifikate und der Anpassung der Zertifikatsobergrenze, die Einführung eines separaten Emissionshandelssystems für den Verkehrs- und Gebäudesektor, die Abschaffung der kostenlosen Emissionszertifikate für den Luftverkehr, Neufassung der Energiesteuerrichtlinie, die Absenkung der Flottengrenzwerte für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge um 100 Prozent ab 2035, die Anhebung des Ziels beim Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus hervor. Entscheidend für die Akzeptanz der Maßnahmen bei den Menschen sei allerdings deren sozialverträgliche Ausgestaltung, womit dem von der Kommission vorgeschlagenen Klima-Sozialfonds eine hohe Bedeutung zukomme.

Der Verkehrsausschuss empfiehlt insbesondere, sich auf EU-Ebene für die Beendigung der Nutzung klimaschädlicher Energieträger aus fossilen Quellen einzusetzen und gleichzeitig den Einsatz klimaneutraler Alternativen zu ermöglichen. Zentrale Aspekte sollten dabei die Sicherstellung von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sein. Für die Produktion und Anwendung erneuerbarer Energien, klimafreundlicher synthetischer Brennstoffe und weiterer klimafreundlicher Kohlenwasserstoffprodukte in ihren verschiedenen Formen sollten Investitionsanreize und regulative Grundlagen geschaffen werden. Darüber hinaus fordert er eine Verbesserung der innereuropäischen Konnektivität im Schienenverkehr („European Single Rail Area“). Vorgaben zur Dekarbonisierung des Verkehrs in allen Mitgliedstaaten müssten durch begleitende europaweite Förderprogramme schnell und flächendeckend umgesetzt werden.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz verweist primär auf die besonders hohe Betroffenheit des Landnutzungssektors durch den Klimawandel und fordert rechtzeitiges und entschlossenes Handeln für einen wirksamen Klimaschutz. Dabei sieht er das Risiko überhöhter Erwartungen und Belastungen an den Sektor, weiterhin ein Treibhausgasplus für andere Bereiche zu ermöglichen, da es durch natürliche Prozesse bei der Bodenbewirtschaftung regelmäßig zur Entstehung von Treibhausgasen komme. Zielkonflikte zwischen der Erhaltung der Produktivität, der Wirtschaftlichkeit und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie den wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Klimaneutralität andererseits müssten aufgelöst werden. Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Emissionsminderung sollen darauf ausgerichtet sein, ein „Carbon Leakage“ sowie Nachteile für landwirtschaftliche Einkommen zu verhindern. Eine Strategie zur Vermeidung von Dumping-Importen sei aus Nachhaltigkeitsgründen und zur Sicherstellung der EU-Ernährungssouveränität erforderlich. Wenn ein lebendiger ländlicher Raum sowie die Lebensmittel- und Ernährungssicherung gewährleistet werden sollen, dürfe die regionale Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten in der EU nach hohen umwelt-, klima- und sozialpolitischen Standards nicht ins Ausland verlagert werden.

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union hebt die besonderen Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft hervor. Das „Fit for 55“-Paket müsse daher abgemessen zwischen Ländern und Regionen, allen Wirtschafts- und Lebensbereichen sowie in seinen sozialen Wirkungen und den Folgen für die industrielle und technologische Leistungsfähigkeit Europas in der Zukunft ausbalanciert werden. Dafür müssten EU- und nationale Gesetzgebungen und Maßnahmen zusammenwirken und die EU-Klimapolitik sollte international im Interesse einer globalen Wirksamkeit und Wettbewerbsfähigkeit vertreten werden. Die enormen finanziellen Anstrengungen und strukturellen Reformen für ein erfolgreiches Umsteuern in Richtung der Klimaneutralität müsse man ohne Verzögerungen und entschlossen in Angriff nehmen, um erheblich größere Belastungen und krisenhafte Entwicklungen in der Zukunft zu vermeiden. Dabei

sollten die Maßnahmen wettbewerbsneutral, WTO-konform und sozial ausgewogen ausgestaltet werden.

Neben zahlreichen weiteren Einzelaspekten konzentriert sich der Ausschuss auf die besondere Bedeutung des EU-Klimapakets für die ländlichen Regionen. Er fordert spezifische Rahmen- und Förderprogramme, um die Kommunen, Unternehmen und Menschen vor Ort bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und Mehrbelastungen auszugleichen. Über eine faire Verteilung der Finanzierung, unter anderem über den Klimasozialfonds, sollten soziale Härten vermieden und gleichwertige Lebensverhältnisse für Stadt und Land gesichert werden. Als problematisch werden die Auswirkungen der neuen Energieeffizienzrichtlinie bewertet, die Verpflichtungen zur Energieeinsparung von jährlich 1,7 Prozent und die Sanierung von jährlich drei Prozent der öffentlichen Gebäude vorsieht, was zu einer Verdreifachung der aktuellen Sanierungsrate im Gebäudebereich führe. Hierbei müssten struktur- und finanzschwache Kommunen im ländlichen Raum unterstützt werden, um Stadt und Land gleichermaßen klimafreundlich und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Der Ausschuss empfiehlt eine Direktzuleitung der Stellungnahme an die Kommission.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Finanzausschuss, der Ausschuss für Kulturfragen und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

**TOP 8: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)
- BR-Drucksache 720/21 -**

Inhalt der Vorlage

Der Vorschlag der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) ist Teil des europäischen Grünen Deals und des Legislativpakets „Fit für 55“. Er legt den Schwerpunkt auf Umwelt- und Klimafragen, um das Engagement der Kommission zu unterstützen, die Herausforderungen im Umweltbereich zu bewältigen und die Ziele der EU im Hinblick auf die Reduktionen der internen Treibhausgasemissionen und die Verringerung der Luftverschmutzung zu erreichen.

Erreicht werden sollen diese Ziele durch die Umstellung der volumenabhängigen Besteuerung auf eine Besteuerung nach dem Energiegehalt (Euro je Gigajoule), durch die Abschaffung von Anreizen für die Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe und durch die Einführung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend ihrer Umweltleistung.

In die Besteuerung einbezogen werden sollen Treibstoffe, die im Luftverkehr (reine Frachtflüge ausgenommen) und im Schifffahrtslinienverkehr, in der Fischerei und der Frachtschifffahrt innerhalb der EU eingesetzt werden.

In Anhang I werden Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe (Tabelle A), für Kraftstoffe, die u. a. in der Landwirtschaft und für Baumaschinen eingesetzt werden (Tabelle B), für Heizstoffe (Tabelle C) und für elektrischen Strom (Tabelle D) festgelegt. Die Spanne in Tabelle A reicht von u. a. Benzin und Gasöl mit 10,75 Euro je Gigajoule bis zu 0,15 Euro je Gigajoule bei fortschrittlich nachhaltigen Biokraftstoffen/ nachhaltigem Biogas, in den Tabellen B und C von 0,9 Euro je Gigajoule bei Gasöl bis zu 0,15 Euro je Gigajoule bei fortschrittlich nachhaltigen Biokraft- bzw. -brennstoffen/ nachhaltigem Biogas. Bei elektrischem Strom liegt der Steuersatz einheitlich bei 0,15 Euro je Gigajoule. Anders als bei Benzin oder Gasöl gibt es z. B. bei Flüssiggas und Erdgas als Kraftstoff eine zehnjährige Übergangszeit, in der der Mindeststeuersatz 7,17 Euro je Gigajoule beträgt, bevor er auf 10,75 Euro je Gigajoule angehoben wird.

Steuerermäßigungen dürfen gewährt werden für den Personen- und Gütertransport im Bahnverkehr sowie für den öffentlichen Personennahverkehr. Ermäßigt werden darf auch die Steuer für Heizstoff, der von privaten Haushalten und als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet wird. Für einen Zeitraum von zehn Jahren darf es für unter der Armutsgefährdungsschwelle liegende private Haushalte eine Steuerbefreiung geben. Des Weiteren soll es Steuerermäßigungen auch für energieintensive Betriebe geben. Bei den Steuerermäßigungen dürfen jeweils die einschlägigen Mindeststeuerbeträge in den Tabellen in Anhang I nicht unterschritten werden.

Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass in den Fällen, in denen in Anhang I für eine bestimmte Verwendung gleiche Mindeststeuerbeträge festgesetzt sind, für alle auf diese Weise verwendeten Erzeugnisse gleiche Steuerbeträge festgesetzt werden. Um zu gewährleisten, dass sich die kohärente Behandlung der Energiequellen auf die national festgelegten Steuerbeträge, die über den im Vorschlag festgelegten Mindeststeuerbeträgen liegen, erstreckt, sollen die Mitgliedstaaten das im Vorschlag für verschiedene Energiequellen und Verwendungszwecke festgelegte

Verhältnis zwischen den Mindeststeuerbeträgen beibehalten. Im Sinne des Richtlinienvorschlags bezeichnet der Begriff „Steuerbetrag“ die Gesamtheit der als indirekte Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) erhobenen Abgaben. Zudem sollen die Mindestsätze jährlich angepasst werden, um der Entwicklung ihres Realwerts Rechnung zu tragen und das aktuelle Maß der Harmonisierung der Steuersätze zu wahren.

Die Kommission schlägt die Änderungen mit Wirkung vom 01.01.2023 vor.

Ergänzende Informationen

Der Richtlinienvorschlag sieht für Benzin, Gasöl (Diesel), Kerosin und nicht nachhaltige Biokraftstoffe sowie – nach einer zehnjährigen Übergangszeit – u. a. für Flüssiggas, Erdgas und nachhaltige Biokraftstoffe/ nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen einen einheitlichen Mindeststeuersatz von 10,75 Euro je Gigajoule vor. Nach Anlage IV der Energieeffizienzrichtlinie²⁰, auf die im vorliegenden Richtlinienvorschlag verwiesen wird, wird z. B. 1 Kilogramm Vergaserkraftstoff ein Nettowärmeinhalt von 44.000 Kilojoule (oder 0,044 Gigajoule) beigelegt. Ein Kilogramm Vergaserkraftstoff (Benzin) wäre demnach mit mindestens 47,3 Cent zu besteuern. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass 1 Liter Benzin – abhängig von der Temperatur – rund 750 Gramm wiegt.

Nach dem Energiesteuergesetz (früher Mineralölsteuergesetz) beträgt die Energiesteuer in Deutschland derzeit für 1.000 Liter Benzin 654,50 Euro oder 65,45 Cent je Liter. Für Gasöl beträgt sie für 1.000 Liter 470,40 Euro oder 47,04 Cent je Liter. Bei diesen unterschiedlichen Energiesteuersätzen ist aber auch zu sehen, dass Fahrzeuge mit Dieselmotor einer erheblich höheren Kraftfahrzeugsteuer unterliegen. Bei einer Erstzulassung ab 01.01.2021 beträgt der Steuersatz bei Benzinmotoren 2 Euro und bei Dieselmotoren 9,50 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum zuzüglich eines von 2 bis auf 4 Euro steigenden Zuschlags für jedes Gramm Kohlendioxidemission je Kilometer, das den Wert von 95 Gramm überschreitet. Der Höchstsatz von 4 Euro je Gramm wird fällig, wenn das Fahrzeug mehr als 195 Gramm Kohlendioxid je Kilometer ausstößt.

Im Januar 2021 wurde die Bepreisung für den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid (CO₂) in den Bereichen Wärme und Verkehr eingeführt. Für Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel wurde zunächst ein Preis von 25 Euro pro Tonne CO₂ angesetzt, die bei Verbrennung des jeweiligen Heiz- bzw. Kraftstoffs freigesetzt wird. Unternehmen, die diese fossilen Energieträger auf den Markt bringen, müssen ab Jahresbeginn entsprechende Emissionszertifikate erwerben. Umgerechnet bedeutet das eine Erhöhung von 7 Cent pro Liter Benzin und 8 Cent pro Liter Diesel.²¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* spricht sich dafür aus, bei der Mindestbesteuerung von Kraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und der Aquakultur die spezifischen Möglichkeiten des Sektors zu berücksichtigen. Dieser sei prädestiniert, seinen Energiebedarf so weit wie möglich selbst zu erzeugen und so regionale Kreisläufe im Sinne effektiver Bioökonomie zu schaffen, weshalb auf eine Anhebung der Mindeststeuer für nachhaltige Biokraftstoffe und -gas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Ende des Übergangszeitraums verzichtet werden sollte.

²⁰ *Richtlinie 2012/27/EU*

²¹ *Bundeszentrale für politische Bildung: CO₂-Preis auf Heiz- und Kraftstoffe, Beitrag vom 17.12.2020*

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zu begrüßen, dass die Besteuerungsgrundlage von der verbrauchten Menge auf den Energiegehalt umgestellt und eine Rangfolge der Mindeststeuersätze gemäß der Umwelleistung der verschiedenen Energieerzeugnisse eingeführt werden soll. Auch soll er das Ziel begrüßen, die verbindliche Steuerbefreiung des Luftfahrt- und Schifffahrtssektors sowie des Fischereisektors zu beenden. Ferner soll er die vorgesehene und von der Kommission explizit empfohlene Möglichkeit pauschaler Rücktransfers der Einnahmen aus Energiesteuern an Haushalte als geeignetes Instrument für die Abfederung negativer sozialer Auswirkungen begrüßen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, die Vorgabe im Richtlinienvorschlag zu unterstützen, mit der die bisherige steuerliche Vergünstigung für Diesel- gegenüber Benzin-Kraftstoff entfallen soll und künftig für beide Kraftstoffe auf Basis des Energiegehalts der gleiche Steuerbetrag festzusetzen ist, denn die bestehende Vergünstigung von Diesel sei nicht sachgerecht, weil sie die ökonomischen Anreize zur Reduzierung des Verbrauchs und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen schwäche. Ebenfalls unterstützen soll er die schrittweise Einführung der Energiebesteuerung in der Luft- und Schifffahrt. Der Luftverkehr habe in hohem Maße schädliche Umweltwirkungen durch Treibhausgasemissionen und sei das klimaschädlichste Verkehrsmittel.

Der *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat darauf hinzuweisen, dass der Güterverkehr durch verschiedene Instrumente wie das EU-Emissionshandelssystem, die Eurovignetten-Richtlinie und die Energiebesteuerungsrichtlinie, die jeweils das Ziel der Emissionsreduzierung verfolgten, mehrfach belastet wird. Er soll sich dafür aussprechen, diese Mehrfachbelastung zu begrenzen. Der Bundesrat soll auch feststellen, dass nach dem Richtlinienvorschlag die klimafreundliche Binnenschifffahrt nicht mehr wie bisher komplett von der Energiesteuer befreit werden soll und damit auch durch die Einbeziehung in das Brennstoffemissionshandelsgesetz mehrfach belastet würde. Der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, sich kritisch dazu zu äußern, dass der innereuropäische Flugverkehr einbezogen werden soll. Der gewerbliche Luftverkehr sei aufgrund internationaler Vorschriften generell von der Mineralölsteuer befreit, so dass die Einführung einer Kerosinsteuer geltendem internationalen Recht widersprechen würde.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Festlegung eines Mindeststeuersatzes für Strom abzulehnen. Da die Stromproduktion mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien sukzessive treibhausgasneutral werde und Strom sich damit zu einem zentralen Energieträger im klimaneutralen Energiesystem der Zukunft entwickle, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet werden, den Strompreis von der Energiebesteuerung zu befreien. Darüber hinaus schlägt er die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission vor.

Der federführende *Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke (zu finanzpolitischen Fragen) sowie unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann (zu europarechtlichen Fragen).

TOP 9: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung)

- BR-Drucksache 706/21 -

TOP 10: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

- BR-Drucksache 712/21 -

Inhalt der Vorlage

Die Vorschläge der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) sind im Kontext des europäischen Grünen Deals²² zu sehen. Zudem ist die Neufassung (TOP 9) auf eine Verständlichkeit ausgelegt, welche durch die vorherigen zahlreichen Änderungen nicht mehr uneingeschränkt gegeben war.

Die Energieeffizienzrichtlinie wird als wichtiger Schritt zur Klimaneutralität 2050 gesehen und stellt Grundlagen für sektorübergreifende Ziele und durch alle Ebenen zur Verfügung. Die Richtlinie dient aber u. a. auch dazu, die Datenlage zu verbessern. Eine Quantifizierung von z. B. Energieverlusten bei Umwandlung mit einheitlicher Erfassung in der gesamten EU erlaubt eine detaillierte Berichtslage und anschließende Steuerung von Maßnahmen. Etwa ein Viertel des Energieverbrauches in der EU entfällt auf Privathaushalte. Die Richtlinie enthält Anreize, die Verbraucherlage zu stärken und somit auch in diesem Viertel des Energieverbrauchs dezidierte Maßnahmen ohne prohibitive Vorabkosten zu unterstützen. Zudem wird Effizienzsteigerung als effektivstes Mittel gegen (zunehmende) Energiearmut in den Mitgliedstaaten gesehen.

Die Richtlinie bestärkt die Umsetzung des europäischen Grünen Deals, um Markthindernissen und -versagen entgegenzuwirken und eine nachhaltige (Energie-)Wirtschaft zu schaffen. Hierdurch soll die Verringerung der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent bis 2030 optimal unterstützt werden. Zudem fasst die Energieeffizienzrichtlinie einen zentralen Teil der unterstützenden Maßnahmen zusammen, welche u. a. durch Richtlinien im Gebäude- und Produktsektor eingerahmt werden. Zudem ist die Richtlinie in Einklang mit der Richtlinie zur Förderung erneuerbaren Energien²³ zu sehen. Berichtspflichten zu Maßnahmen usw. sind unabhängig von der Energieeffizienzrichtlinie in der Governance-Verordnung²⁴ festgelegt.

Die Energieeffizienzrichtlinie ist eng mit der Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien verflochten, insbesondere in Bezug auf die Wärme- und Kälteversorgung. Beide tragen zur Verwirk-

²² COM(2019) 640 final

²³ Richtlinie (EU) 2018/2001

²⁴ Verordnung (EU) 2018/1999

lichung der Ziele der Strategie zur Integration des Energiesystems bei. Ein besserer Planungsrahmen zur Potenzialermittlung von Energieeffizienz im Rahmen von erneuerbaren Energien stärkt die Mitgliedstaaten beim Ausschöpfen dieses Potenzials. Hierdurch wird das Ziel der Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältesektor direkt unterstützt, was wiederum zur Erfüllung der Energieeffizienzziele gemäß den beiden Richtlinien insgesamt beiträgt.

Die Energieeffizienzrichtlinie wird Synergien mit den Maßnahmen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität schaffen. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten bei der Wahl der Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs im Verkehrssektor volle Flexibilität und Ermessensspielraum. Die Gestaltung von Produkten und Infrastrukturen im Hinblick auf eine längere Lebensdauer, Wiederverwendungsmöglichkeiten oder Recycling von Rohstoffen trägt zur Verringerung des Energieverbrauchs während des gesamten Lebenszyklus bei. Zudem ist in Bezug auf Gebäude bzw. Kreislaufwirtschaft sicherzustellen, dass Europas Gebäude energieeffizienter werden und während ihres gesamten Lebenszyklus weniger CO₂-intensiv sind. Zusätzlich trägt die Kreislaufwirtschaft dazu bei, Umweltverschmutzung und materialbedingte Treibhausgasemissionen bei der Gebäuderenovierung zu verringern.

Die Energieeffizienzrichtlinie bringt zusätzlich zur Zielunterstützung der Treibhausgasemissionsreduktion weitere Vorteile mit sich: Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten und Förderung von Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit. Die Richtlinie stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten energieverbrauchenden Bereichen angemessene Maßnahmen ergreifen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt unterstützt z. B. die energetische Sanierung im Rahmen von Bundeshilfen²⁵ und hat auch fokussierte Kampagnen im privaten Verbraucherumfeld und zur Energieeffizienz am Arbeitsplatz²⁶ ergriffen. Zudem stellt die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA)²⁷ detaillierte Informationen bezüglich Förderung, Beratung und Energieeffizienz zur Verfügung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Mehrere der beteiligten Fachausschüsse empfehlen detaillierte Stellungnahmen zu beiden Vorlagen:

Zu TOP 9:

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* und der *Ausschuss für Kulturfragen* erkennen die Bedeutsamkeit des Gebäudesektors für die Klimaschutzziele an, sprechen sich jedoch für Individuallösungen vor allem im Bereich von geschütztem bzw. baukulturell bedeutsamem Bestand aus.

Zusätzlich beziehen der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* dahingehend Stellung, dass Unterstützungen im sozialen Wohnungsbau durch u. a.

²⁵ *LENA: Bundesförderung für effiziente Gebäude*)

²⁶ *Die LENA-Kampagne "Mein Office arbeitet energiebewusst."*

²⁷ *LENA*

eine sozialverträgliche Gestaltung der Energiewende und energetische Sanierungen auch in Abwägung mit dem Einsatz von Mitteln zur Energieeffizienz und Neubauprojekten im sozialen Bereich gesehen werden müssen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sehen die Frage der Energiearmut als wichtig an und regen eine entsprechende Einbindung aller Beteiligten in die Prozesse an. Auch wenn keine großflächig belastbaren Zahlen zur Energiearmut vorhanden seien, würde eine Steigerung der Energieeffizienz diese reduzieren. Damit sind u. a. Wohnen und Energie als essentielle Güter dargestellt.

Dennoch sehen sowohl der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* die Priorisierung auf Energieeffizienz kritisch und fordern diese nur anzuwenden, wenn dies auch die kosteneffektivste Methode zur Reduzierung der Treibhausgasemission ist.

Sowohl der *Wirtschaftsausschuss* als auch der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sehen die öffentliche Hand in einer Vorbildfunktion. Zudem spricht sich der *Wirtschaftsausschuss* für unternehmensspezifische Zielpfade bis 2030 aus sowie eine technologieoffene Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Sowohl der *Verkehrsausschuss* als auch der *Wirtschaftsausschuss* unterstützen eine Ausweitung des Emissionshandels als prioritäre Maßnahme und lehnen auch weitreichende Berichtspflichten mit hohen Erfüllungsaufwänden ab.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt außerdem die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission.

Zu TOP 10:

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßen die Zielsetzung, mindestens 40 Prozent des Bruttoendenergieverbrauchs bis 2030 innerhalb der EU zu erreichen. Zudem werden die nationalen Zielvorgaben für den Gebäudesektor positiv bewertet. Auch der Ausbau von Offshore-Energieerzeugung als vermaschtes Netz aller Anrainerstaaten wird positiv bewertet, aber auf eine Vereinheitlichung der Regeln auf EU Ebene gedrängt.

Allerdings lehnen der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Wirtschaftsausschuss* die Erbringung von Nachhaltigkeitskriterien ab einer Gesamtfeuerleistung von 5 Megawatt (vormals 20 Megawatt) ab. Zudem sollen Altanlagen von einer verpflichtenden Mindestreduktion von Treibhausgasemissionen ausgenommen werden und dieses Instrument nur für Neuanlagen bzw. solche mit verlängerter Betriebserlaubnis gelten. Auch weisen die Ausschüsse auf eine energieeffiziente Nutzung von Biomasse hin.

Das Auslaufen der Förderung hierfür wird vom *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt, allerdings sollen Übergangsregelungen geschaffen werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt die ausnahmslose Verpflichtung für Herkunftsnachweise des grünen Stroms sowie die Streichung des Doppelvermarktungsverbots. Zudem sollte der Herkunftsnachweis eine zeitgleiche Einspeisung und Verbrauch vorhersetzen, um einen direkten Bezug herstellen zu können.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* zur Vorlage in TOP 9 und neben dem federführenden *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* auch der *Verkehrsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* zur Vorlage in TOP 10 empfehlen dem Bundesrat hingegen, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 12: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates - BR-Drucksache 709/21 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) – als Teil des Gesamtpakets im Rahmen des „Fit für 55“-Pakets – sollen die Regelungen über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe novelliert und zugleich in den Rang einer Verordnung überführt werden. Hintergrund ist, dass sich die Ambitionen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU²⁸ unterscheiden und angesichts des Klimaziels für 2030 eine höhere Verbindlichkeit der Regelungen benötigt wird. Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, nationale Strategierahmen für die Marktentwicklung bei alternativen Kraftstoffen zu schaffen und die Infrastruktur für die alternativen Kraftstoffe Strom, Wasserstoff und Liquefied Natural Gas (LNG) für Straßenfahrzeuge, Strom und LNG in Seehäfen, Strom in Binnenhäfen und Strom für stationäre Luftfahrzeuge einzurichten. Dafür werden EU-weite Ziele für 2025 und 2030 vorgegeben sowie gemeinsame technische Anforderungen und Spezifikationen für die Infrastruktur in Bezug auf die Nutzerinformation, die Bereitstellung von Daten und die Bezahlung definiert, wobei sich die Zielvorgaben an die Mitgliedstaaten und die Anforderungen an die Betreiber der Infrastruktur richten.

Ergänzende Informationen

Die Regelungen der Verordnung verpflichten die Mitgliedstaaten und die Betreiber der Infrastruktur. Die Länder sind als Teil der nationalen Gemeinschaft zwar betroffen, direkte Verpflichtungen leiten sich daraus aber nicht ab. Die Regelungen stehen den in der Sache bisher vertretenen Positionen der Landesregierung dennoch nicht entgegen. Auf die Betreiber insbesondere der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge kommen Umsetzungspflichten zu, was je nach Fallkonstellation Aufwendungen für die Nachrüstung, die Preisauszeichnung, die Ausschilderung oder die Anpassung von Roaming-Verträgen bewirken könnte. Die Umsetzung insgesamt wird positiv wirken sowie die Nutzerakzeptanz und die Marktentwicklung bei alternativen Kraftstoffen fördern.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* formuliert in einer Bitte an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass bereits bis spätestens Ende 2027 an den Ladestationen flächendeckend eine Leistung von mindestens 300 Kilowatt angeboten wird, und mindestens eine Ladestation mit einer Einzelleistung von mindestens 150 Kilowatt verfügbar ist und Datenschutz und Datensicherheit innerhalb des Gesamtsystems Elektromobilität auch beim Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur im Interesse des Verbraucherschutzes sichergestellt werden müsse. Der Ausschuss ist zudem der Auffassung, dass Kartenzahlung an allen öffentlich zugänglichen Ladestationen angeboten werden sollte.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Verkehrsausschuss* stellen u. a. fest, dass die von der EU bisher vorgesehenen Verpflichtungen für den Lade- und

²⁸ [Richtlinie 2014/94/EU](#)

Tankinfrastrukturbedarf hinsichtlich alternativer Antriebe im Zusammenspiel mit den neuen CO₂-Emissionsnormen nicht ausreichend seien. Es wird daher begrüßt, dass die Kommission erstmals verbindliche EU-weite Ausbauziele für die Infrastruktur für alternative Antriebe festlegen will und mit der Umwandlung der Richtlinie 2014/94/EU in eine Verordnung einheitliche und vor allem auch verkehrsträgerübergreifende Mindestanforderungen an diese Infrastruktur in den Mitgliedstaaten vorschlägt. Auch der beabsichtigte Ausbau einer Landstrominfrastruktur im TEN-V-Netz der Binnenhäfen wird begrüßt. Allerdings sollten die Vorschriften für die Umsetzung der Vorgaben zum Ausbau einer Landstrominfrastruktur auch insgesamt gewährleisten, dass sie die Rechte der Hafенbetreiber (kein unzulässiger Errichtungszwang), hinreichend wahren. Darüber hinaus wird empfohlen, dass es unabdingbar sei, verlässliche Vorgaben für die auszubauende öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Personenkraftwagen, leichte und schwere Nutzfahrzeuge mit quantitativen Mindestvorgaben für die installierte Ladeleistung pro Fahrzeug und für die Maximaldistanz zwischen zwei Ladestationen zu machen. Insbesondere für die Dekarbonisierung schwerer Nutzfahrzeuge sei der rasche Ausbau einer geeigneten Infrastruktur (Wasserstoff, Strom usw.) bis Ende 2030 unabdingbar.

Auch die Einführung von Mindestvorschriften für die Stromversorgung von an Flughäfen abgestellten Luftfahrzeugen aus dem Stromnetz oder alternativ aus vor Ort hergestellten regenerativen Energiequellen wird begrüßt. Ferner müsse für mehr Verbraucherfreundlichkeit und Preistransparenz bei den Bezahlssystemen gesorgt werden. Hierfür schlägt er Rechte und Pflichten für Ladestationsbetreiber, Mobilitätsdienstleister und e-Roaming-Plattformen vor und stellt Anforderungen an die Bezahlssysteme der Ladeinfrastruktur. Insbesondere zu den Bezahlssystemen für das Ad-Hoc-Laden wäre der EU-Verordnungsvorschlag gegenüber der nationalen Ladensäulenverordnung vorzugswürdig, da er differenziert die Vorgaben je nach Leistung der Ladepunkte unterscheidet und gerade für Ladesäulen mit niedrigerer Ladeleistung keine verpflichtenden Kartenterminals vorsehe.

Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich u. a. dafür aus, dass z. B. das Hochleistungsladen von Lastkraftwagen (Lkw) zu einem späteren Zeitpunkt (31.12.2027) angestrebt werden soll. Gleichzeitig fordert er einen früheren Zeithorizont für Wasserstoff-Lkw-Tankstellen mit höherer Druck- und Volumenleistung sowie die Schaffung von zusätzlicher Infrastruktur von CNG- (Compressed Natural Gas) und LNG-Tankstellen zum Verkauf von biogenen Gasen und fortschrittlichen Biokraftstoffen. Auch müssen die Möglichkeiten zum flexiblen Ausbau der Ladeinfrastruktur in Abstimmung zwischen Netzbetreibern, Logistikbranche und Fahrzeugherstellern erweitert sowie die Planungs- und Zielvorgaben für Wasserstoff-Brennstoffzellen-Antriebe im Schiffsverkehrsverkehr angepasst und der Ausbau von Infrastruktur auf Flughäfen (Vorfeldfahrzeuge und Flugzeuge) mit Einführungsplan, Zielvorgaben, usw. abgebildet werden.

Der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* schlagen außerdem die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission vor.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider (zu fachlichen Fragen) sowie unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann (zu europarechtlichen Fragen).

TOP 15: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds - BR-Drucksachen 702/2 -

Inhalt der Vorlage

Der Verordnungsvorschlag aus dem „Fit für 55“-Legislativpaket der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) fokussiert auf Möglichkeiten bzw. Maßnahmen, um unverhältnismäßige soziale Auswirkungen der klimapolitischen Anstrengungen in den neu aufgenommenen Sektoren Gebäude und Straßenverkehr für finanziell schwächere Teile der Bevölkerung zu mindern. Unterstützt werden sollen jene, die einen größeren Teil ihres Einkommens bzw. Einnahmen für Energie und Beförderung aufwenden (müssen), die damit von Energiearmut stärker bedroht sind als wohlhabendere Teile der Gesellschaft und die in bestimmten Regionen keinen Zugang zu bezahlbaren Alternativen (z. B. Mobilität bzw. Transport) haben. Unter den einkommensschwachen Personen oder Haushalten sind Alleinerziehende sowie Menschen mit Behinderung überproportional betroffen. Auch Maßnahmen für Kleinstunternehmen mit Problemen, Energie- und Mobilitätsausgaben aus ihren Einnahmen aufzubringen, sollen förderfähig sein.

Die Kommission schlägt vor, einen Klima-Sozialfonds einzurichten. Er soll sich aus einem prozentualen Anteil der Einnahmen speisen, die dem EU-Haushalt durch den Emissionshandel zufließen. Hierzu erforderliche Anpassungen des Haushaltsrahmens der EU bzw. des Eigenmittelpakets sollen mit einem Vorschlag zur Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vorgenommen werden. Insgesamt soll der Klima-Sozialfonds für die vorgesehene Laufzeit 2025 bis 2032 mit gut 72 Milliarden Euro ausgestattet werden, wobei 23,7 Milliarden Euro durch Anpassung des aktuellen MFR verfügbar gemacht werden sollen.

Für eine zielgenaue Förderung ist nicht nur das Wohlstandsgefälle innerhalb, sondern auch zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Blick: In Staaten mit einem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf unter 60 Prozent des EU-Durchschnitts lägen die Kostensteigerungen durch höhere Ausgaben für Energie und Mobilität weit über dem EU-Durchschnitt. Dies soll bei der Förderung berücksichtigt werden. Denkbar sind vor allem Einkommensbeihilfen, aber auch Investitionsförderung zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Im Gebäudesektor sind exemplarisch Maßnahmen für mehr Energieeffizienz, Heiz- und Kühllösungen aus erneuerbaren Energiequellen erwähnt, im Verkehrsbereich ein besserer Zugang zu emissionsfreier bzw. -armer Mobilität.

Im Vorschlag wird zudem skizziert, wie die Durchführung des Klima-Sozialfonds korrespondieren soll mit bestehenden Plänen wie den bereits integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, diversen sozialen Förderprogrammen, z. B. dem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte oder dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie Strategien und Programmen im Gebäude-, Energie- oder Verkehrssektor.

Regionale Karten zu Energiearmut, von entlegenen und ländlichen Gebieten sowie Gebieten mit schlechter Anbindung an Straßen- oder Schienennetze sollen bei der Mittelverteilung ebenso berücksichtigt werden wie die unterschiedlichen Folgen zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten. Zuweisungen aus dem EU-Haushalt sollen mitgliedstaatliche Aktivitäten ergänzen und sich auf solche konzentrieren, deren Ziele die Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend realisieren können und bei denen ein Tätigwerden auf europäischer Ebene einen potenziellen Mehrwert hat.

Die Mitgliedstaaten haben Klima-Sozialpläne mit nationalen Maßnahmen, Projekten bzw. Investitionen sowie zu Etappenzielen, zur Durchführung und zur Überwachung des sachgerechten Mitteleinsatzes vorzulegen und können bis zu einem definierten Maximalanteil Mittel aus dem Klima-Sozialfonds in Anspruch nehmen. Dieser errechnet sich nach einer Methodik, die in Anhang I zum Verordnungsvorschlag dargelegt und in Anhang II prozentual und nominal ausgewiesen ist. Danach kann Deutschland 8,19 Prozent des Gesamtbetrags abrufen (d. h. rund 1,95 Milliarden Euro 2025 bis 2027 sowie knapp 4 Milliarden Euro 2028 bis 2032).

Die Unterstützung wird degressiv ausgestaltet. Die Kommission bewertet Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der Klima-Sozialpläne nach detaillierten Kriterien und entscheidet innerhalb von sechs Monaten per Durchführungsrechtsakt über den Plan.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission plant angesichts der von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlichen Auswirkungen und sozialen Sicherungssysteme auch, einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates vorzulegen, wie mit den sozialen Aspekten der ökologischen Transformation umgegangen werden kann.

In Deutschland ist mit der Grundsicherung ein System etabliert, in dessen Rahmen auch die tatsächlichen angemessenen Kosten der Unterkunft und der Heizung aus Steuermitteln finanziert werden. Die Strom- und Mobilitätskosten sind hingegen Teil der Regelleistungen, die gemäß den Ausgaben so genannter Referenzhaushalte ermittelt und in einem Mix aus Lohn- und Preisentwicklung fortgeschrieben werden. Seit Jahren wird diskutiert, inwieweit die tatsächlichen Ausgaben der einkommensschwächsten 15 Prozent aller Haushalte, die keine Transferleistungen beziehen, dem eigentlichen Bedarf entsprechen oder ob aufgrund von „Konsumverzicht“ zu niedrige Regelbedarfe für diese Ausgabenpositionen ermittelt werden.

Bezogen auf die Mobilitätskosten im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und im Schienenpersonenverkehr entscheiden die Vertragspartner, für welche Personengruppen ermäßigte Tarife eingeräumt werden. In den für Sachsen-Anhalt maßgeblichen Verkehrsverbänden marego (Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH) und MDV (Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH) sind das insbesondere Schüler, Auszubildende sowie Senioren. Immatrikulierte Studierende können mit der Zahlung der Einschreibgebühr den ÖPNV am Studienort ohne weitere Kosten nutzen. Auch die Deutsche Bahn AG bietet für Menschen bis zum vollendeten 18. und 26. Lebensjahr sowie ab dem 65. Lebensjahr preisgünstigere BahnCards an als für Erwachsene im Erwerbsalter. Menschen mit Schwerbehindertenausweis und behinderungsbedingten Mobilitätseinschränkungen können durch kostengünstigen oder gar kostenlosen Erwerb einer Wertmarke den ÖPNV und ab einem Grad der Behinderung von 70 auch Fernverkehrszüge kostenlos nutzen.

Die Kombination von Maßnahmen für einen ökologischen und digitalen Wandel sowie zur Bewältigung der Pandemie mit sozial- bzw. verteilungspolitischen Maßnahmen ist sowohl auf europäischer Ebene als auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ein zentraler Denkansatz.

Da dieser herausfordernde und komplexe Transformationsprozess zudem landespolitische Handlungsfelder berührt, findet sich im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt nicht nur das Bekenntnis, die Klimaschutzziele der EU und der Bundesregierung zu unterstützen sowie Ökologie, Ökonomie und Soziales in Einklang zu

bringen, sondern es sind auch konkrete landespolitische Vorhaben enthalten. Exemplarisch erwähnt seien die Erprobung und Umsetzung innovativer und energiefreundlicher Mobilitätsangebote, insbesondere in ländlichen Räumen, attraktivere Angebote im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr sowie die Verbindung des energetischen Umbaus von Wohnungen mit der Bewältigung demografischer Herausforderungen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, zum Verordnungsvorschlag Stellung zu nehmen. Er begrüßt die Initiative zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds als zentralen Teil des Legislativpakets „Fit for 55“, das einen wichtigen Schritt zur Klimaneutralität bis 2050 darstelle. Denn die sozialen Belastungen der europäischen Energiewende vor allem durch die Ausweitung des Emissionshandels auf Straßenverkehr und Gebäude müssten gemindert werden. Von Bedeutung sei eine zielgenau auf die Unterstützung der am meisten durch Kostensteigerungen betroffenen („most vulnerable“) Mitglieder der Gesellschaft und die Förderung umweltverträglicher Investitionen, um deren direkte oder indirekte Belastungen zu verringern, so z. B. durch den Ausbau des ÖPNV oder die Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Zur Einschränkung des Auslegungsspielraums müsse der Begriff „finanziell schwache Haushalte“ auf EU-Ebene definiert und die Nutzung der Mittel für Maßnahmen ausgeschlossen werden, von denen solche Haushalte in der Regel nicht profitieren (z. B. von der Abwrackprämie beim Kauf eines Neuwagens).

Der Bundesrat soll die Bundesregierung auffordern, Länder, kommunale Spitzenverbände, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Umweltverbände, Wirtschafts- und Sozialpartner in die Vorbereitung des nationalen Klima-Sozialplans, inklusive der Definition und Ermittlung der finanziell schwächeren Haushalte, eng einzubeziehen. Zwingend sei eine enge Einbindung der Länder in eine bedarfsgerechte und gezielte Verteilung der Mittel. Nicht zuletzt hängen nach Auffassung des Ausschusses die Wirksamkeit des Klima-Sozialfonds sowie die Akzeptanz des Grünen Deals davon ab, dass die Europäische Gemeinschaft und Deutschland verantwortungsvoll mit den zu erwartenden gesellschaftlichen und finanziellen Folgen der notwendigen Klimaschutzmaßnahmen umgehen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* begrüßt den Verordnungsvorschlag ebenfalls grundsätzlich und stellt in seinen Empfehlungen vor allem darauf ab, welche soziale Dimension erschwingliche Energiepreise und Mobilitätsangebote haben. Geboten sei, die am stärksten betroffenen Haushalte bzw. Kleinstunternehmen zielgenau zu unterstützen, bezahlbare Energieversorgung und Mobilität für alle zu gewährleisten, regionale Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in sowie zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in der EU zu vermeiden. Positiv sei, dass Emissionshandelseinnahmen hierfür verwendet werden sollen. Allerdings bestehe Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf, u. a. zur Definition „Mobilitätsarmut“.

In weiteren Empfehlungen stellt der Ausschuss Bezüge zu sozialpolitischen Aktivitäten auf europäischer Ebene her, vor allem zu den für Ende 2022 avisierten Empfehlungen der Kommission zu Mindesteinkommen sowie zur geplanten Mindestlohn-Richtlinie, zur Entschließung des Europäischen Parlaments zur Beseitigung der Energiearmut bis 2030 und zur Zusage zu regelmäßigen Abschätzungen ökologischer und sozioökonomischer Folgen des Grünen Deals.

Die Bundesregierung soll im Sinne einer Zielharmonisierung, z. B. mit dem ESF+, aufgefordert werden, die Länder frühzeitig in die Erstellung des nationalen Klima-Sozialplans einzubeziehen, und unter Verweis auf sozialpolitische Zuständigkeiten der Länder und das vorgesehene

Monitoring, auf die Berücksichtigung dieser Kompetenzverteilung hinzuwirken. Um möglichst wirkungsmächtige Synergieeffekte zu erzielen, soll sich die Bundesregierung für eine Kombinationsmöglichkeit der Förderprogramme von Bund, Ländern und EU einsetzen.

Auch der *Finanzausschuss* schlägt vor, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Er begrüßt die Initiative zwar, kritisiert aber die Laufzeit bis in den nächsten MFR-Zeitraum hinein sowie die nationale Ko-Finanzierungsrate von mindestens 50 Prozent. Damit eine termingerechte sowie territorial und sozial ausgewogene Planung und Umsetzung der Mittelverwendung erreicht wird, solle der Bundesrat die Bundesregierung bitten, sich bei weiteren Schritten eng mit den Ländern abzustimmen.

Eine Revision des MFR 2021 – 2027 gefährde die Planungssicherheit nationaler Haushalte und es sei nicht auszuschließen, dass auch in Zukunft unerwartete Modifikationen am Unionshaushalt vorgenommen werden, die die nationalen Haushalte zusätzlich belasten. Die Bundesregierung solle auf eine erste Evaluation vor Ende 2026 drängen, damit deren Ergebnis in die Entscheidungen zum MFR 2028 – 2032 einfließen können.

Deutschland habe zudem mit rund 24 Prozent einen erheblichen Finanzierungsbeitrag zu leisten, so dass der Bundesrat es begrüßen solle, wenn die Finanzierung des Klima-Sozialfonds bis 2027 durch Umschichtungen innerhalb des laufenden MFR sichergestellt würde und die Mitgliedstaaten, deren Haushalte stark unter den finanziellen Folgen zur Bewältigung der Pandemie belastet wurden, keine zusätzlichen Beiträge zum MFR 2021 – 2027 leisten müssen. Die Bundesregierung soll gebeten werden, in den Verhandlungen mit der Kommission darauf zu drängen, dass vor Beschlussfassung über die Finanzierung des Klima-Sozialfonds der Eigenmittelbeschluss und der MFR 2021 – 2027 angepasst wurden und die Mitgliedstaaten diese Änderungen einstimmig angenommen haben.

Außerdem weist der *Finanzausschuss* auf die bürokratischen Belastungen für die Mitgliedstaaten und die Kommission hin, die durch die Vorlage von nationalen Klima-Sozialplänen sowie deren Überprüfung und Überwachung entstehen.

Die Empfehlung des *Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* fokussiert auf die Länderzuständigkeit für die Wohnraumförderung. Der Ausschuss bittet u. a. mit Blick auf mögliche Überschneidungen mit der Wohnraumförderung um Klarstellung, dass Mittel aus dem Klima-Sozialfonds beihilferechtlich nicht zu berücksichtigen, sondern ergänzend und unterstützend zu gewähren sind.

Der *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 16: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der VO (EU) 2015/757

- BR-Drucksache 707/21 -

TOP 18: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris

- BR-Drucksache 710/21 -

Inhalt der Vorlagen

Das Europäische Emissionshandelssystem (EU-EHS) wurde 2005 zur Umsetzung des internationalen Klimaschutzabkommens von Kyoto eingeführt. Es ist das zentrale Klimaschutzinstrument der EU. Durch den EU-EHS werden die Emissionen von rund 11.000 Anlagen der Energiewirtschaft und der energieintensiven Industrie erfasst. Dem EU-EHS liegt das Prinzip „Cap and Trade“ zugrunde. Durch eine Obergrenze (Cap) wird festgelegt, wie viele Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) von den Anlagen insgesamt ausgestoßen werden dürfen, welche von den Mitgliedstaaten ausgegeben werden. Ein Anteil dabei wird kostenfrei zugeteilt, ein weiterer Anteil wird über Versteigerungen ausgeteilt und kann auf dem Markt frei gehandelt werden, wodurch sich der Preis bildet (Trade). Diese Zertifikate berechtigen zum Ausstoß von 1Tonne CO₂-Äquivalent.²⁹

Das neue EU-Klimaziel sieht eine Reduktion der THG-Emissionen bis 2030 um 55 Prozent vor. Dazu müssen auch die THG-Emissionen aus dem EU-EHS gesenkt werden, und zwar um 61 Prozent gegenüber 2005 bzw. 55 Prozent gegenüber 1990 bis 2030. Bislang würden durch den EU-EHS die THG-Emissionen bis 2030 lediglich um 43 Prozent gegenüber 2005 gesenkt werden.

Wesentliche Hebel des neuen EU-EHS betreffen die ausgegebenen Emissionszertifikate:

- einmalige Absenkung Emissionszertifikate (Rebasing the Cap),
- Erhöhung der jährlichen Absenkung der Emissionszertifikate von 2,2 auf 4,2 Prozent.

Ferner sollen folgende Regelungen nachgeschärft bzw. ergänzt werden:

- Industrieunternehmen müssen künftig rentable Effizienzmaßnahmen durchführen, um kostenlose Zertifikate zu bekommen.

²⁹ *Umweltbundesamt: Der Europäische Emissionshandel*

- Ausweitung des EU-EHS auf den Schiffsverkehr (stufenweise ab 2023 bis 2026) und Einführung eines parallelen EU-EHS für die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr.
- Anpassung der Marktstabilitätsreserve (MSR) durch Abbau der Überschüsse bis 2030 (jährliche Entnahme des Überschusses von 24 Prozent) und Löschung überzähliger Zertifikate des Gesamtbestands in der MSR.

Ziel ist es, dass durch die Verknappung die Zertifikats- und damit der CO₂-Preis steigen und so das Klimaschutzziel 2030 erreicht wird.

Die so genannte Klimaschutzverordnung [Synonyme sind Effort-Sharing-System (ESR) oder Lastenteilungsverordnung] deckt derzeit die THG-Emissionen ab, die nicht unter das EU-EHS oder unter die Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) fallen. Durch sie werden direkte THG-Emissionen der Bereiche Verkehr (ohne Luft- und Schiffsverkehr), Gebäude, Landwirtschaft, Industrieanlagen und Gase (die nicht unter das EU-EHS fallen), Abfälle und nicht mit der Verbrennung zusammenhängenden Emissionen aus der Energie- und Produktnutzung erfasst. Mit der Lastenteilungsverordnung werden für jeden Mitgliedstaat die jährlichen THG-Emissionsziele verbindlich festgelegt, damit das Gesamtziel der EU erreicht wird. Diese Verordnung wurde 2018 mit dem Ziel beschlossen, bis 2030 die Emissionen um 30 Prozent gegenüber 2005 zu erreichen. Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Klimaschutzverordnung werden die jährlichen Ziele jedes Mitgliedstaates so angehoben, dass eine EU-weite Reduzierung um 40 Prozent gegenüber 2005 erreicht wird. Die jeweiligen Beiträge der Mitgliedstaaten liegen zwischen 10 und 50 Prozent, abgestuft nach dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf. Der Minderungspfad der Jahre 2012 bis 2029 ist für jeden Mitgliedstaat linear und wird ab 2023 und 2026 auf das neue Ziel angepasst. Für die Mitgliedstaaten bestehen Möglichkeiten der flexibleren Zielerreichung durch Übertragung von Emissionsrechten zwischen den Jahren und zwischen Mitgliedstaaten aus dem EU-EHS oder aus der LULUCF-VO (Senkenleistungen).

Ergänzende Informationen

Seit 2008 hat sich eine große Menge überschüssiger Zertifikate angesammelt, aufgrund von wenig ambitionierten Caps, krisenbedingten Produktions- und Emissionsrückgängen und der umfangreichen Nutzung von internationalen Projektgutschriften. Deshalb war 2011 bis 2017 ein deutlicher Preisverfall zu verzeichnen. Seit Mitte 2017 – der letzten EU-EHS-Reform – sind die Preise wieder gestiegen. Mitte 2021 lag der Preis bei rund 55 Euro.³⁰

36 Prozent der direkten und indirekten energiebezogenen THG-Emissionen stammen aus dem Gebäudesektor. Mehr als die Hälfte davon ist bereits über den EU-EHS abgedeckt (Stromversorgung und Großteil der Fernwärmeemissionen), fossile Brennstoffe wie Kohle und Öl sind jedoch bislang nicht durch den EU-EHS abgedeckt. 20 Prozent der THG-Emissionen in der EU entfallen auf den Straßenverkehr. Die THG-Emissionen aus diesem Sektor sind seit 1990 sogar um mehr als ein Viertel gestiegen. Der EU-EHS für Gebäude und den Straßenverkehr wird über ein separates, ähnliches System eingeführt, um Störungen des bereits bestehenden EU-EHS zu vermeiden.

Seit Januar 2019 wird die Marktstabilitätsreserve (MSR) für den Handel mit THG-Emissionszertifikaten in der EU eingesetzt, um eine korrekte Funktionsweise des EU-EHS zu gewährleisten.

³⁰ Siehe Fußnote 29

Die MSR soll Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage ausgleichen und so das EU-EHS widerstandsfähiger machen.³¹

Der Luftverkehr ist bereits 2012 in den EU-EHS einbezogen worden, wobei sich dies auf den innereuropäischen Luftverkehr bezieht. Bei der Überarbeitung des EU-EHS für die Luftfahrt soll sichergestellt werden, dass das so genannte CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) in geeigneter Weise durch das EU-EHS umgesetzt wird. Die Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Luftfahrt wird dahingehend geändert, dass der Versteigerungsanteil erhöht wird. Dies soll durch den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag der Luftfahrt zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierenden Mechanismus (BR-Drucksache 708/21, TOP 17) umgesetzt werden.

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (BR-Drucksache 701/21, TOP 13) soll der Markthochlauf für nachhaltige Flugkraftstoffe gefördert werden. Da alternative Antriebstechnologien durch Strom oder Wasserstoff noch viel Vorbereitungszeit benötigen, werden bis 2030 nachhaltige flüssige Kraftstoffe eine entscheidende Rolle spielen müssen. Bis 2030 sollen nachhaltige Kraftstoffe einen Anteil von 5 Prozent und bis 2050 von 63 Prozent erreichen.

Ein weiterer Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (BR-Drucksache 721/21, TOP 14) dient dazu, den Anteil nachhaltiger maritimer Kraftstoffe und emissionsfreier Technologien durch eine Obergrenze für THG-Emissionen von Schiffen, die europäische Häfen anlaufen, zu erhöhen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (BR-Drucksache 714/21, TOP 11) soll EU-Erzeugnisse wettbewerbsfähig gegenüber Einfuhren von energieintensiven Erzeugnissen in die EU gleichstellen und so ein „Carbon-Leakage“-Effekt vermieden werden. Der Anwendungsbereich bezieht sich auf Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium. Ausgestaltet wird das CO₂-Grenzausgleichssystem als fiktives EU-EHS. Ähnlich wie im EU-EHS müssen für die mit den Produkten verbundenen CO₂-Emissionen CBAM-Zertifikate je Tonne gekauft werden. Der Preis richtet sich nach dem jeweiligen wöchentlichen EU-EHS. Das CO₂-Grenzausgleichssystem 2023 bis 2025 wird als „Reporting“ (Testphase) eingeführt; ab 2026 soll eine Pflicht zum Kauf von Zertifikaten bestehen.

Mit den derzeitigen Festlegungen der Lastenteilungsverordnung würde bis 2030 eine Emissionsreduktion um 32 Prozent gegenüber 2005 erreicht werden. Für Deutschland wird gemessen am vergleichsweise hohen BIP pro Kopf ein Ziel von 50 Prozent bis 2030 vorgeschlagen. Bislang sind es 38 Prozent.

³¹ Beschluss (EU) 2015/1814

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 16:

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* hält es für sinnvoll und erforderlich, dass jede Tonne energie- und prozessbedingter CO₂-Emissionen von einem der beiden Systeme der CO₂-Bepreisung erfasst wird. Er regt eine Prüfung für den geplanten EU-weiten Emissionshandel für Gebäude und Verkehr an, inwieweit in der Einführungsphase mit einem Korridor (Mindest- und Höchstpreis) für den CO₂-Preis gestartet wird, um die Unsicherheit über den sich am Markt etablierenden CO₂-Preis zu begrenzen.

Der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat eine Ausweitung des EU-EHS auf den Seeverkehr. Sie halten es für geboten, zur Refinanzierung von Fördermaßnahmen sowie weiterer technologischer Maßnahmen aufseiten der Häfen oder der Schifffahrtsunternehmen, die zur Dekarbonisierung der Schifffahrt beitragen, Einnahmen aus Zahlungen von Schifffahrtsunternehmen und/ oder aus dem maritimen Emissionshandel heranzuziehen, und sie schlagen die Einrichtung eines Fonds vor. Zudem fordern beide Ausschüsse eine Regelung, die verhindern soll, dass Schiffe im Interkontinentalverkehr auf ihrer Route nach Europa als ersten Hafen gezielt einen europäischen Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der EU-Mitgliedstaaten anlaufen.

Darüber hinaus weist der *Wirtschaftsausschuss* darauf hin, dass auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit und das erhebliche Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen der energieintensiven und außenhandelsabhängigen Industrie angemessen berücksichtigt werden müssen. Er ist der Auffassung, dass das vorgeschlagene CO₂-Grenzausgleichssystem noch nicht ausreichend sei, um die Gefahr von Produktionsverlagerungen aufgrund stark steigender Zertifikatspreise zu vermeiden. Weiterhin schlägt der *Wirtschaftsausschuss* vor, die Bundesregierung zu bitten darauf hinzuwirken, dass alle vom nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz erfassten Bereiche europaweit in das neue Emissionshandelssystem integriert werden. Der nationale Brennstoffemissionshandel solle dann mit dem Start der erweiterten EU-weiten CO₂-Bepreisung beendet werden.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Zu TOP 18:

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* hält die so genannte „Zusätzliche Reserve“ in Bezug auf die Anrechnung von Emissionseinsparungen aus dem Bereich der Landnutzung (LULUCF) für entbehrlich und warnt davor, den Erwartungsdruck zur Bereitstellung zusätzlicher Senkenleistungen aus dem LULUCF-Sektor zu hoch werden zu lassen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt die neue Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele. Daher schlägt er vor, die Bundesregierung zu bitten, im ersten Quartal 2022 einen Bericht vorzulegen, inwieweit die vorgeschlagene Erhöhung der Jahresziele über die im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten Sektorenziele hinausgeht.

Der *Wirtschaftsausschuss* sieht die Ziele des KSG bereits als sehr ehrgeizig an. Er empfiehlt, die Bundesregierung zu bitten sicherzustellen, dass eine neue Reduktionsverpflichtung im Rahmen des Burden-Sharings nicht über die Ziele im novellierten KSG hinausgeht.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

TOP 19: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigen Klimazielen der Union
- BR-Drucksache 711/21 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) verfolgt mit dem Vorschlag folgende drei Ziele:

- Beitrag zur Verwirklichung der Klimaziele bis 2030 und 2050 durch Senkung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen (Pkw) und leichten Nutzfahrzeugen. Hier ist frühzeitiges Handeln notwendig, um die Zielerreichung sicherzustellen, da die Senkung der CO₂-Emissionen nicht unmittelbar erfolgen kann, sondern die Dynamik der Flottenerneuerung berücksichtigt werden muss.
- Verbesserungen zum Verbraucherschutz durch eine Verbreitung emissionsfreier Fahrzeuge. Durch ein breiteres Angebot an emissionsfreien Modellen werden diese erschwinglicher, zudem werden die Gesamtbetriebskosten der Fahrzeuge sinken, da spürbar Energie eingespart wird. Ein weiterer Vorteil, der mit einem breiteren Angebot an emissionsfreien Fahrzeugen verknüpft wird, ist eine Verbesserung der Luftqualität, was insbesondere in Städten zu spüren sein wird.
- Initiierung von Innovationen in emissionsfreien Technologien. Hierdurch soll die technologische Führungsposition der Automobilbranche wie auch der Wertschöpfungskette in der EU gestärkt und Beschäftigung gefördert werden. Die Investitionen in diesem Sektor müssen nunmehr auf emissionsfreie Technologien ausgerichtet werden. Die Automobilbranche nimmt damit auch global eine Schlüsselrolle bei der Transformation zu emissionsfreier Mobilität ein.

Daher wird die Absenkung der Flottengrenzwerte für Pkw ab 2030 gegenüber 2021 von 37,5 Prozent auf 55 Prozent angehoben, für leichte Nutzfahrzeuge von 31 Prozent auf 50 Prozent. Ab dem 2035 soll sowohl für Pkw als auch für leichte Nutzfahrzeuge eine Absenkung von 100 Prozent erreicht werden. Das heißt, ab 2035 sollen in der EU nur noch solche Pkw und leichte Nutzfahrzeuge verkauft werden, die emissionsfrei sind.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Begriff Flotte meint die Gesamtheit aller zugelassenen Fahrzeuge in der EU. Der Flottengrenzwert beschreibt den Wert, den alle in der EU zugelassenen Fahrzeuge im Durchschnitt nicht überschreiten dürfen.³²

³² *BMU: Das System der CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge*

Der Verkehrssektor macht einen Anteil von 20 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen in der EU aus. Er ist der einzige Sektor mit deutlich steigenden Emissionen. Mit einem Anteil von mehr als 7 Prozent am Bruttoinlandsprodukt in der EU ist die Automobilbranche von zentraler wirtschaftlicher Bedeutung. Direkt oder indirekt sind 14,6 Millionen Beschäftigte in der Automobilbranche tätig. Die Investitionen der Automobilbranche der EU in Forschung und Entwicklung liegen bei 60,9 Milliarden Euro pro Jahr. Die EU zählt zu den größten Automobilherstellern der Welt und nimmt eine technologische Führungsposition ein.

Damit bis 2050 die gesamte Flotte emissionsfrei ist, muss das letzte Auto, welches Emissionen verursacht, vor 2035 verkauft worden sein. Denn im Durchschnitt werden Autos etwa vierzehn Jahre alt. Das heißt, das letzte Auto mit einem klassischen Verbrennungsmotor müsste spätestens 2036 verkauft werden. Damit bis 2050 sicher Treibhausgasneutralität erreicht wird, ist ein früherer Stopp (siehe oben 2035) notwendig.³³

Bislang bestand innerhalb der Bundesregierung zwar Konsens darüber, dass ab 2035 nur noch emissionsfreie Fahrzeuge zugelassen werden sollen, aber es bestand keine Einigkeit darüber, ob aus erneuerbaren Energien gewonnene E-Fuels (synthetische Kraftstoffe) in Verbrennungsmotoren ebenfalls zugelassen werden sollen.³⁴ Die zukünftige Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages darauf geeinigt, dass mit E-Fuels betankbare Fahrzeuge ebenfalls zugelassen werden können. Bis 2030 soll Deutschland Leitmarkt für Elektromobilität mit mindestens 15 Millionen Elektro-Pkw werden.

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur in Sachsen-Anhalt soll den Umstieg auf Elektromobilität erleichtern. Dazu hat die Landesregierung bereits am 06.03.2018 ein Ladeinfrastrukturkonzept beschlossen.³⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Verkehrsausschuss* begrüßen den Verordnungsvorschlag. Sie halten u. a. die Verschärfung der Flottengrenzwerte für eines der wirksamsten Instrumente, um das Angebot emissions- und verbrauchsarmer Pkw und leichter Nutzfahrzeuge auf dem europäischen Markt deutlich auszuweiten und damit eine effektive Reduktion des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor zu erreichen. Kernpunkte des Verordnungsvorschlags seien die neuen Flottenziele ab 2035, wonach die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Flotte neuer Pkw und leichter Nutzfahrzeuge um 100 Prozent zu verringern sind. Sie unterstützen diese Zielsetzung und sehen darin einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz und zur Antriebs- und Verkehrswende. Allerdings halten beide Ausschüsse die Etappenwerte für unzureichend, um 2035 minus 100 Prozent zu erreichen. Daher schlagen sie vor die Bundesregierung zu bitten, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass diese Etappenwerte maßgeblich heraufgesetzt werden, damit 2035 in der EU nur noch emissionsfreie Fahrzeuge zugelassen werden können.

Ferner weist der *Verkehrsausschuss* u. a. darauf hin, dass der Verordnungsvorschlag mit den Zielen der Nationalen Wasserstoffstrategie nicht vereinbar ist. Die Bundesregierung soll daher

³³ *Agora Verkehrswende, Agora Transport Transformation gGmbH: Die CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw müssen für das elektrische Zeitalter fit gemacht werden*

³⁴ *WELT: Artikel vom 10.11.2021*

³⁵ *Ladeinfrastrukturkonzept Sachsen-Anhalt*

gebeten werden, darauf hinzuwirken, dass die in der EU geltende verkürzte „Tank-to-Wheel“-Regulierung nicht zu einer technologischen Vorentscheidung im Pkw-Neuwagenbereich führt. Ausschlaggebend sollte es sein, neue Verbrenner nur noch mit klimaneutralen Kraftstoffen zu nutzen.

Der *Wirtschaftsausschuss* sieht in den unterschiedlichen Ausgangspositionen der einzelnen Mitgliedstaaten, dass der Auf- und Ausbau von Lade- und alternativer Tankinfrastruktur sie vor Herausforderungen stelle, die keinen ausreichenden Anreiz für den Kauf von Pkw mit klimafreundlichen Antrieben bieten. Daher sollte für den Fall, dass Ausbauziele nicht erreicht werden, ein Mechanismus vorgesehen werden, damit die Flottengrenzwerte bei einer Ausbauverfehlung korrigiert werden können. Er plädiert auch dafür, dass alternative Kraftstoffe in die Flottenzielwerte einbezogen werden können, um auch bei der Nutzung der Fahrzeuge in der Bestandsflotte die CO₂-Reduzierung zu beschleunigen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

**TOP 21: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Neue EU-Waldstrategie für 2030
- BR-Drucksache 722/21 -**

Inhalt der Vorlage

Ziel der neuen EU-Waldstrategie ist es, die ökologischen Herausforderungen zu bewältigen und das Potenzial der Wälder auszuschöpfen. Die Strategie ist im europäischen Grünen Deal und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verankert und erkennt die zentrale und multifunktionale Rolle von Wäldern sowie den Beitrag der gesamten forstbasierten Wertschöpfungskette zum Erreichen einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 an. Die vorgeschlagenen Verpflichtungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, das festgelegte Ziel der EU zu erreichen, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent zu reduzieren. Hierzu werden Innovations- und Fördermaßnahmen für neue Materialien und Produkte, die ihre aus fossilen Ressourcen gewonnenen Gegenstücke ersetzen sowie den Ökotourismus fördern, vorgeschlagen. Weitere Schwerpunkte der Strategie sind die nachhaltige Aufforstung und Wiederaufforstung. Die Strategie ersetzt die 2013 verabschiedete und 2018 bewertete EU-Forststrategie.

Die EU-Waldstrategie soll dazu beitragen, dass Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent reduziert werden, u. a. indem der Abbau von CO₂ durch natürliche Senken beschleunigt wird. Es gilt die so genannte No-Debit-Rule (es darf nicht mehr emittiert werden als durch CO₂-Senken aufgefangen werden kann). Außerdem will die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) bis 2030 drei Milliarden Bäume pflanzen. Zur EU-Waldstrategie gehört ein Fahrplan für die Anpflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen in ganz Europa bis 2030 unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze – der richtige Baum am richtigen Ort für den richtigen Zweck.

Die Kommission schlägt konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Quantität und Qualität der Wälder in der EU und zur Stärkung ihres Schutzes, ihrer Wiederherstellung und ihrer Widerstandsfähigkeit vor. Die Maßnahmen werden die Kohlenstoffbindung durch verbesserte Senken und Bestände erhöhen und so zur Eindämmung des Klimawandels beitragen. Mit der Strategie verpflichtet sich die EU zum strengen Schutz von Primär- und Altwäldern, zur Wiederherstellung geschädigter Wälder und zur Gewährleistung ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung, und zwar unter Wahrung der lebenswichtigen Ökosystemdienstleistungen, die die Wälder erbringen und von denen die Gesellschaft abhängt.

Mit der EU-Waldstrategie sollen die klima- und biodiversitätsfreundlichsten Waldbewirtschaftungsmethoden gefördert, die Notwendigkeit betont, die Nutzung von Holzbiomasse im Rahmen der Nachhaltigkeit zu halten, und eine ressourcenschonende Holznutzung im Einklang mit dem Kaskadenprinzip gefördert werden. Die Strategie sieht auch die Entwicklung von Zahlungsregelungen für Waldbesitzende sowie Waldbewirtschaftler vor, die alternative Ökosystemdienstleistungen erbringen, z. B. indem sie Teile ihrer Wälder unberührt lassen.

Schließlich wird in der Waldstrategie ein Legislativvorschlag zur Intensivierung der Überwachung, Berichterstattung und Datenerhebung zum Thema Wald in der EU angekündigt. Eine harmonisierte

Datenerhebung auf EU-Ebene in Verbindung mit einer strategischen Planung auf Ebene der Mitgliedstaaten wird ein umfassendes Bild des Zustands, der Trends und der geplanten künftigen Entwicklung der Wälder in der EU vermitteln. Damit soll sichergestellt werden, dass Wälder ihre vielfältigen Funktionen für das Klima, die biologische Vielfalt und die Wirtschaft erfüllen können.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Auf der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ am 15.11.2021 wurden Schlussfolgerungen zur EU-Waldstrategie 2030 der Kommission beschlossen.³⁶ Darin wird die Notwendigkeit betont, die verschiedenen Funktionen der Wälder zu wahren und zu stärken. Zentralistische Verschiebungen der Waldplanung durch die Kommission werden mit Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip entschieden abgelehnt. Bezüglich der Umsetzung der Strategie wird die Kommission aufgefordert, ein gemeinsames Arbeitsprogramm vorzulegen zu den drei vordringlichen Themen: Anpassung der Wälder an den Klimawandel, Förderung der Bioökonomie sowie Stärkung der Wald-Biodiversität.

In den o. g. Schlussfolgerungen zum Kommissionsvorschlag werden insbesondere folgende Punkte kritisiert:

- Unausgewogenheit der Strategie und einseitige Betrachtung der Umweltziele (Klima und Biodiversität) bei gleichzeitiger Vernachlässigung des Beitrags bewirtschafteter Wälder und von Holz zur Bioökonomie,
- Nichtbeachtung von Verlagerungseffekten der Holznutzung in Drittstaaten mit geringeren Waldbewirtschaftungsstandards als in den EU-Mitgliedstaaten,
- Vergemeinschaftung der Waldpolitik und Zentralisierung waldbaulicher Vorgaben vor dem Hintergrund der Vielfalt der Wälder und der forstlichen Ausgangsbedingungen in den Mitgliedstaaten,
- Nutzung der Berichte aus den Wäldern im NATURA 2000-Netzwerk zur Begründung eines Handlungsbedarfs unter gleichzeitiger Nichtbeachtung der offiziellen Waldinventurdaten der Mitgliedstaaten,
- Nichtbeachtung der unter deutscher Ratspräsidentschaft gefassten Ratsschlussfolgerungen, insbesondere hinsichtlich künftiger verstärkter Zusammenarbeit auf EU-Ebene. Stattdessen „Top-down“-Ansatz mit ausschließlichen Vorgaben und Maßnahmen der für die Waldpolitik nicht zuständigen Kommission ohne ausreichende Beteiligung des zuständigen beratenden Ausschusses,
- vorgeschlagene Zertifizierung naturnaher Waldwirtschaft und eines eigenständigen EU-Zertifikates sowie der obligatorisch der EU vorzulegenden „strategischen Waldpläne“ bieten vor dem Hintergrund der bereits bestehenden und international anerkannten Waldzertifikate und der Fülle der bereits auf Ebene der Mitgliedstaaten vorliegenden Strategien, Pläne und Programme keinen Mehrwert,
- abgesehen von den abgestimmten Kriterien und Indikatoren des Forest Europe-Prozesses, dem sowohl Mitgliedstaaten wie EU als Unterzeichner verpflichtet sind, sollen zusätzliche Kriterien nachhaltiger Waldbewirtschaftung nur für die EU erarbeitet werden.³⁷

Ebenfalls am 15.11.2021 hat der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, den Waldzustandsbericht 2021 für Sachsen-Anhalt

³⁶ *Schlussfolgerungen des Rates "Landwirtschaft und Fischerei"*

³⁷ *Pressemitteilung des BMEL vom 15.11.2021*

vorgestellt. Die Erhebung ist ein zentraler Baustein des forstlichen Umwelt-Monitorings und wird im Auftrag des Ministeriums jährlich durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt erstellt. Laut Waldzustandsbericht hat sich für die Baumartenverteilung in Sachsen-Anhalt für die Kiefer ein Flächenanteil von 57 Prozent ergeben. Die Fichte ist 2021 mit 5 Prozent, die Eiche mit 12 Prozent und die Buche mit 9 Prozent im Kollektiv der Waldzustandserhebung vertreten. Die anderen Laubbäume nehmen einen Anteil von 16 Prozent ein, die anderen Nadelbäume sind relativ selten (1 Prozent). Der Anteil starker Schäden für den Gesamtwald in Sachsen-Anhalt bleibt 2021 immer noch hoch und überschreitet mit 11,4 Prozent das langjährige Mittel (3,4 Prozent) erheblich. Den höchsten Anteil starker Schäden weist auch in diesem Jahr die Fichte (40,8 Prozent) auf. Nach drei sehr trockenen und warmen Jahren fiel im Vegetationsjahr 2020/ 2021 die Niederschlagsbilanz mit rund 580 Millimeter im Flächenmittel des Landes ausgeglichen aus. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren kam es zu keiner ausgeprägten Trockenperiode.³⁸

Im Ergebnis der dritten Bundeswaldinventur konnte festgestellt werden, dass die Waldfläche in Sachsen-Anhalt seit 2002 um rund 8.400 Hektar zugenommen hat.³⁹ Deutschlandweit belegt Sachsen-Anhalt damit den zweiten Platz hinter Schleswig-Holstein. Zum Wald zählen auch Waldwiesen, Holzlagerplätze und Waldwege. Insgesamt sind 532.480 Hektar – deutlich mehr als ein Viertel der Landesfläche – in Sachsen-Anhalt bewaldet. Der meiste Wald befindet sich im privaten Eigentum. In staatlicher Verwaltung befinden sich 37 Prozent der Waldfläche und 9 Prozent sind Körperschaftswald, zu dem auch der kommunale Wald gezählt wird. Die Bundeswaldinventur wird alle zehn Jahre durchgeführt. Das Bezugsjahr für die dritte Bundeswaldinventur war 2012. Die Bundeswaldinventur befindet sich gegenwärtig in ihrem vierten Inventurzyklus mit Stichtag im Jahr 2022.⁴⁰

Teil des Gesetzgebungspakets „Fit für 55“ ist auch der Vorschlag, dass der Rechtsrahmen für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) einen größeren Beitrag zu den insgesamt ehrgeizigen Klimaschutzziele für 2030 leisten soll (BR-Drucksache 713/21, TOP 20). So ist u. a. vorgesehen, dass die Festlegung des Gesamtziels der EU beim Nettoabbau von Treibhausgasen im LULUCF-Sektor auf 310 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 erfolgt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zur der Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz betont u. a., dass es das wichtigste Ziel der Forstpolitik auf allen politischen Ebenen ist, die Wälder zu erhalten, an die sich weiter ändernden klimatischen Bedingungen anzupassen und nachhaltig multifunktional zu bewirtschaften. Es wird darauf verwiesen, dass der Umbau der Wälder eine enorme Herausforderung für die Waldbesitzenden darstellt und diese die Unterstützung der Gesellschaft benötigen. Kritisch gesehen wird die Einschätzung der Kommission, dass grundsätzlich von einem schlechten Zustand der Wälder in Europa, verursacht durch „zunehmende menschliche Tätigkeiten“, ausgegangen und daraus die

³⁸ *Pressemitteilung des MWL vom 15.11.2021 und Bericht*

³⁹ *BMEL: Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur*

⁴⁰ *Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei: Bundeswaldinventur*

Notwendigkeit rechtlich verbindlicher Regelungen abgeleitet wird. Die neuen Monitoring- und Berichtsstrukturen sollten zudem von Anfang an in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft, den Waldbesitzenden und den künftigen Nutzern aufgebaut werden. Ein europaweiter Ansatz im Rahmen von Forest Europe wird bevorzugt. Angesichts der bereits bestehenden Zertifizierungssysteme werden neue Initiativen kritisch und als entbehrlich angesehen. Zudem sollen bei der Umsetzung der neuen EU-Waldstrategie keine neuen administrativen und legislativen Hemmnisse für die nachhaltige Waldpflege, die Verwendung von biologischen und erneuerbaren Rohstoffen und insbesondere für die Holzherzeugung und -verwendung entstehen dürfen. Eine Ausweitung des administrativen und personellen Aufwands bei den Ländern wird abgelehnt. Begrüßt wird der Ansatz der Kommission, den Waldbesitzenden die bisher unentgeltlich für die Gesellschaft erbrachten Ökosystemleistungen zu entgelten. Die angekündigte Folgenabschätzung wird für die Bewertung als wichtig und zentral angesehen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* weisen zudem darauf hin, dass angesichts der Klimakrise und ihrer Folgen die Beschleunigung des Waldumbaus und die Abkehr von einschichtigen Nadelholzreinbeständen eine hohe Bedeutung hat. Zudem wird die geplante Erforschung und Prüfung geeigneter Finanzierungskonzepte durch die EU begrüßt, ebenso wie die Regelungen zum strengen Schutz der verbliebenen Primär- und Altwälder in der EU. Die von der Kommission geforderte Vermeidung der flächigen Befahrung von Waldböden mit schwerer Forsttechnik zum Zwecke des Bodenschutzes sowie die Vermeidung von schädlichen Kahlschlägen und flächigen Räumungen, die den Böden wertvolle organische Substanz entziehen, wird für dringend erforderlich erachtet. Befürwortet wird das Prinzip der Kaskadennutzung, wobei die energetische, industrielle Nutzung von Waldfrischholz vermieden werden muss. Zudem wird Harmonisierungsbedarf bei der Datenerfassung in den Mitgliedstaaten gesehen.

Der *Wirtschaftsausschuss* betont die zentrale Rolle des Waldes (insbesondere für die Bereiche Biodiversität und Klimaschutz). Aufgrund der Bedeutung des Themas Klimaschutz als zentrale gesamtgesellschaftliche Priorität für Mensch, Natur und Wirtschaft sollte auch der Beitrag des Waldes und der Holzverwendung zur Erreichung von Klimaneutralität eine zentrale Funktion darstellen und durch entsprechende Rahmenbedingungen unterstützt werden. Zur Stärkung des Klimabeitrages des Waldes soll die nachhaltige Forstwirtschaft gestärkt und eine Hemmung dieses Beitrags durch das Wald- und Naturschutzziel vermieden werden. Maßnahmen auf Basis der EU-Waldstrategie, die eine nachhaltige Forstwirtschaft und die Versorgung mit dem Rohstoff Holz erschweren, sind zu vermeiden.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann (zu agrarpolitischen Fragen) sowie unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann (zu europarechtlichen Fragen).

TOP 24: Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV) - BR-Drucksache 816/21 -

Inhalt der Vorlage

Die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) enthält die noch ausstehenden Vorschriften für die Durchführung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes⁴¹ sowie der dort genannten EU-Regelungen. Ebenso wie das GAP-Direktzahlungen-Gesetz muss die Verordnung aufgrund von zeitlichen EU-Vorgaben noch in diesem Jahr erlassen werden. Die Regelungen dieser Verordnung sind wie die des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes wesentliche Voraussetzung des GAP-Strategieplans für Deutschland, der der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) zum 01.01.2022 zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Verordnung enthält u. a. Regelungen über:

- horizontale Begriffsbestimmungen, insbesondere der landwirtschaftlichen Tätigkeit, der landwirtschaftlichen Fläche, des aktiven Betriebsinhabers,
- Definition der förderfähigen Fläche für die Direktzahlungen,
- weitere Vorschriften zu den gekoppelten Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe (geplante Einheitsbeträge und einzuhaltende Verpflichtungen),
- weitere Vorschriften zu Öko-Regelungen (Mittelzuweisung, geplante Einheitsbeträge und einzuhaltende Verpflichtungen),
- Festlegung der Berechnungsweise der tatsächlichen Einheitsbeträge.

Die im GAP-Direktzahlungen-Gesetz vorgesehene Umschichtung von Mitteln in die zweite Säule bestimmt das zur Verfügung stehende Budget für die Direktzahlungen der ersten Säule. Über die Umschichtung von Mitteln für die Direktzahlungen in den ELER für 2027 wird im Lichte der neuen Förderperiode und der Perspektive der ersten und zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) entschieden. Deshalb werden nun die indikativen Mittelzuweisungen und geplanten Einheitsbeträge bis einschließlich 2026 festgelegt.

Die Verordnung soll in einigen Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die restlichen Regelungen treten gemeinsam mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz in Kraft. Die Regelungen im GAP-Direktzahlungen-Gesetz, die Bestandteil des GAP-Strategieplans sind, sollen am Tag nach dem Durchführungsbeschluss der Kommission mit der Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament (EP) und Kommission zur GAP-Reform wurden im Juli 2021 abgeschlossen. Die Ergebnisse der abschließenden Verhandlungen wurden durch den Agrarrat auf seiner Tagung am 19.07.2021 politisch bestätigt. Das Europäische

⁴¹ [GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16.07.2021 \(BGBl. I Seite 3003\)](#)

Parlament hat die drei Basis-Verordnungen am 23.11.2021 beschlossen.⁴² Sie wurden am 06.12.2021 verkündet.⁴³

Für die nationale Umsetzung der GAP-Reform wurden Vereinbarungen zur künftigen nationalen Ausgestaltung der GAP auf der Agrarministerkonferenz (AMK) am 25./26.03.2021 getroffen. Mit der vorliegenden Verordnung wird dem AMK-Beschluss weitestgehend Rechnung getragen.⁴⁴ Die Direktzahlungen (erste Säule der GAP) sind wesentlicher Teil der Reform. Deutschland werden hierfür jährlich 4,9 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung stehen.⁴⁵

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung der künftigen Fördermaßnahmen der zweiten Säule der GAP werden auch im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans in der Kompetenz der Länder liegen. Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen sowie weitere Regelungen im Bereich der ersten Säule (z. B. Ausgestaltung der Konditionalität, Regelungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für Direktzahlungen) werden wie bisher durch Bundesrecht festgelegt.⁴⁶

Ebenfalls Voraussetzung für die Erstellung des GAP-Strategieplans ist die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (BR-Drucksache 817/21, TOP 25). In dieser Verordnung des BMEL sind u. a. Verfahrens- und Formvorschriften zum Erhalt von Dauergrünland und von umweltsensiblen Dauergrünland, Kriterien für die Erstellung der Gebietskulisse für Feuchtgebiete und Moore, die Festlegung von Abstandsregelungen für Pufferstreifen entlang von Gewässerläufen, Anforderungen an den Fruchtwechsel, an nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente sowie Kontroll- und Sanktionsvorschriften im Bereich der Konditionalität enthalten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Beide Ausschüsse sprechen sich für Verbesserungen bei der Förderung von Agroforstsystemen aus. So soll u. a. die Beschränkung auf das vorrangige Ziel der Holznutzung auf das vorrangige Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion erweitert werden. Die Länder sollen zudem die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung auf bestimmten Flächen zum einen die Anwendung der Öko-Regelung „Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland“ auszuschließen und zum anderen bei bestimmten Öko-Regelungen bestimmte Arten aus der Liste zulässiger Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen zu streichen oder geeignete Arten festzulegen. Beide Ausschüsse wollen die Möglichkeit des Weidegangs bei den gekoppelten Zahlungen für Schafs- und Ziegenhaltungsbetriebe sowie für Mutterkuhbetriebe nicht zu einer Fördervoraussetzung machen. Die Negativliste bei den Agroforstbetrieben soll um die Baumarten Roteiche und Blauglockenbaum erweitert werden. Gleichzeitig soll diese Negativliste nur für Agroforstbetriebe, die ab 01.01.2022 neu angelegt werden, gelten.

⁴² [Pressemitteilung des EP](#)

⁴³ [ABl. EU L 435](#)

⁴⁴ [AMK-Beschluss \(dort TOP 28\)](#)

⁴⁵ [Bundesregierung: Landwirtschaft wird zukunftsfest, nachhaltig und klimafreundlich](#)

⁴⁶ [BMEL: GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland](#)

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* spricht sich zudem dafür aus, bei den Öko-Regelungen auch Mindesteinheitsbeträge in Höhe von 90 Prozent festzulegen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* spricht sich gegen eine aktive Begrünung von brachliegenden Flächen durch Aussaat von Pflanzen aus.

Außerdem empfiehlt der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* dem Bundesrat, eine Entschließung zu fassen. So soll in den weiteren Rechtsetzungsverfahren ein besonderes Augenmerk auf die bürokratischen Lasten bei den Landwirten und für die Verwaltungen der Länder gelegt werden. Zudem sind die vorgesehenen Öko-Regelungen so auszugestalten, dass eine flächen-deckende Teilnahme aller Landwirte erzielt wird. Es soll eine angemessene Berücksichtigung der Belange der milchviehhaltenden Grünlandbetriebe im Rahmen der festgelegten Evaluierung der Öko-Regelungen bis 31.12. 2024 erfolgen. Öko-Betriebe sollen im Rahmen der zukünftigen Fördersystematik keine Prämiennachteile erfahren. Sollte die Öko-Regelung zur Förderung der Beibehaltung von Agroforstsystemen nicht in dem geplanten Ausmaß zur Anwendung kommen, sind die Vorschriften für diese Öko-Regelungen anzupassen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.